

KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM HAMBURG

27. JAHRGANG HAMBURG, 25. JANUAR 2021 Nr. 2

	INH	ALT		
Art.: 2	Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2021	Art.: 12	Mitteilung über die Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes	
Art.: 3	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021 (21. März 2021)11		erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Lildeshaire, Mondeburg, Ognebrück und den	
Art.: 4	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021	A 12	Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster	8
Art.: 5	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)	Art.: 13	Gabe der Erstkommunionkinder und Gefirmten 2021 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora	19
Art.: 6	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021	Art.: 14	teilnehmer am 28. Februar 20212	20
Art.: 7	Anlagerichtlinie für das Erzbistum Hamburg und den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg	Art.: 15	Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern	20
Art.: 8	sowie das Erzbischöfliche Amt Schwerin14	Art.: 16	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt - Priesterbesoldungsordnung	20
Alt o	Dekret zur Änderung des Dekretes über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Hamburg Süd	Art.: 17	Kurzinformation über wichtige Änderungen der Bundesbeihilfevorschriften und der Beihilfeordnung für Priester2	21
Art.: 9	Gesetz zur Änderung der Vergabe- und Verfahrensrichtlinien des Erzbischöflichen	Art.: 18	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Namensregister 2019	22
Art.: 10	Hilfsfonds "Mütter in Not"	Art.: 19	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Sachregister 2019	22
AIL. IU	Verlängerung der Amtszeit des Bischöflichen Offizials18			
Art.: 11	Besinnungs- und Gebetstage für Priester und Diakone	Personal	Kirchliche Mitteilungen chronik Hamburg2	22

Art.: 2

Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2021

"Siehe, wir gehen nach Jerusalem hinauf" (Mt 20,18) Fastenzeit – Zeit der Erneuerung von Glaube, Hoffnung und Liebe

Liebe Brüder und Schwestern,

als Jesus seinen Jüngern sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung ankündigt, um den Willen des Vaters zu erfüllen, da enthüllt er ihnen zugleich den tieferen Sinn seiner Sendung und ruft sie, an dieser Sendung zum Heil der Welt teilzunehmen.

Auf dem Weg der Fastenzeit, der uns zur Feier der österlichen Geheimnisse führt, denken wir an den, der sich "erniedrigte [und] gehorsam [war] bis zum Tod, bis

zum Tod am Kreuz" (Phil 2,8). In dieser Zeit der Umkehr erneuern wir unseren Glauben, schöpfen wir vom "lebendigen Wasser" der Hoffnung und empfangen mit offenem Herzen die Liebe Gottes, die uns zu Brüdern und Schwestern in Christus werden lässt. In der Osternacht werden wir unser Taufversprechen erneuern, um durch das Wirken des Heiligen Geistes als neue Menschen wiedergeboren zu werden. Wie das gesamte christliche Leben wird schon der Weg der Fastenzeit gänzlich vom Licht der Auferstehung erhellt, das die Gesinnung, die Haltung und die Entscheidungen dessen beseelt, der Christus nachfolgen will.

Fasten, Gebet und Almosen sind, nach Jesu Verkündigung (vgl. Mt 6,1-18), sowohl Bedingung als auch Ausdruck unserer Umkehr. Der Weg der Armut und des Verzichts (das Fasten), der liebevolle Blick und die Wohltaten für den verletzten Mitmenschen (das

Almosen) und das kindliche Gespräch mit dem Vater (das Gebet) erlauben uns, einen ehrlichen Glauben, eine lebendige Hoffnung und eine tätige Liebe zu verwirklichen.

1. Der Glaube ruft uns auf, die Wahrheit anzunehmen und ihre Zeugen zu werden vor Gott und unseren Brüdern und Schwestern.

Die in Christus offenbar gewordene Wahrheit anzunehmen und zu leben heißt in dieser Fastenzeit vor allem, sich vom Wort Gottes ansprechen zu lassen, das uns von Generation zu Generation von der Kirche überliefert wird. Diese Wahrheit ist nicht ein Gedankengebäude, das nur wenigen erlesenen klugen oder vornehmen Köpfen zugänglich wäre. Sie ist eine Botschaft, die wir dank eines verständigen Herzens empfangen und begreifen können, das offen ist für die Größe Gottes, der uns liebt, noch bevor wir darum wissen. Diese Wahrheit ist Christus selbst, der unser Menschsein ganz und gar angenommen hat und so zum Weg geworden ist, der zur Fülle des Lebens führt. Dieser Weg ist anspruchsvoll, aber offen für alle.

Das Fasten als Erfahrung des Verzichtes führt alle, die sich in der Einfachheit des Herzens darum mühen, zur Wiederentdeckung der Gaben Gottes und zum Verständnis unserer Wirklichkeit als Geschöpfe nach seinem Bild und Gleichnis, die in ihm Vollendung finden. Wer fastet und sich freiwillig auf die Erfahrung der Armut einlässt, wird arm mit den Armen und "sammelt" somit einen Schatz an empfangener und geteilter Liebe. So verstanden und praktiziert hilft das Fasten, Gott und den Nächsten zu lieben, da, wie der heilige Thomas von Aquin lehrt, die Liebe eine Bewegung der Aufmerksamkeit für den anderen ist, die ihn als eines Wesens mit sich selbst betrachtet (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 93). Die Fastenzeit dient dazu, den Glauben zu vertiefen beziehungsweise Gott in unser Leben einzulassen und ihm zu erlauben, bei uns "Wohnung zu nehmen" (vgl. Joh 14,23). Fasten heißt unser Dasein von allem befreien, was es belastet, auch von der Übersättigung durch – wahre oder falsche – Informationen und durch Konsumartikel, um so die Türen unseres Herzens für den zu öffnen, der ganz arm, aber zugleich "voll Gnade und Wahrheit" (Joh 1,14) zu uns kommt – für den Sohn Gottes, des Erlösers.

2. Die Hoffnung als "lebendiges Wasser", das uns fähig macht, unseren Weg weiterzugehen

Die Samariterin, die Jesus am Brunnen bittet, ihm zu trinken zu geben, versteht nicht, als er ihr sagt, er könne ihr "lebendiges Wasser" (Joh 4,10) geben. Zunächst denkt sie natürlich an normales Wasser, Jesus aber meint den Heiligen Geist, den er im Ostergeheimnis in Überfülle schenken wird und der uns die Hoffnung eingießt, die nicht enttäuscht. Bereits bei der Ankündigung seines Leidens und Todes zeigt Jesus diese Hoffnung an, wenn er sagt: "Und am dritten Tag

wird er auferweckt werden" (Mt 20,19). Jesus spricht zu uns von der Zukunft, die uns die Barmherzigkeit des Vaters weit aufgetan hat. Mit ihm und dank ihm hoffen heißt glauben, dass die Geschichte nicht einfach mit unseren Fehlern, unseren Gewalttätigkeiten und Ungerechtigkeiten und mit der Sünde, welche die Liebe kreuzigt, zu Ende geht. Es bedeutet, aus seinem offenen Herzen die Vergebung des Vaters zu schöpfen.

In der gegenwärtigen sorgenreichen Situation, in der alles zerbrechlich und unsicher erscheint, könnte es als Provokation wirken, von Hoffnung zu sprechen. Die Fastenzeit ist dazu da, um zu hoffen, um von neuem den Blick auf die Geduld Gottes zu richten. Er hört nicht auf, für seine Schöpfung zu sorgen, während wir sie allzu oft schlecht behandelt haben (vgl. *Enzyklika Laudato si*', 32-33; 43-44).

Es ist eine Hoffnung auf Versöhnung, zu der uns der heilige Paulus eindringlich ermahnt: "Lasst euch mit Gott versöhnen!" (2 Kor 5,20) Durch den Empfang der Vergebung im Bußsakrament, das im Zentrum unseres Weges der Umkehr steht, können wir unsererseits Vergebung weitergeben: Weil wir selbst Vergebung empfangen haben, können auch wir vergeben, wenn wir zum aufmerksamen Dialog fähig sind und dem Verwundeten hilfreich zur Seite stehen. Die Vergebung Gottes, auch mittels unserer Worte und Gesten, erlaubt uns, Ostern im Geist der Geschwisterlichkeit zu leben.

In der Fastenzeit wollen wir mehr darauf bedacht sein, "Worte der Ermutigung zu sagen, die wieder Kraft geben, die aufbauen, die trösten und die anspornen, statt Worte, die demütigen, die traurig machen, die ärgern, die herabwürdigen«" (Enzyklika Fratelli tutti, 223). Um Hoffnung zu vermitteln reicht es manchmal schon, "ein freundlicher Mensch zu sein, der seine Ängste und Bedürfnisse beiseitelässt, um aufmerksam zu sein, ein Lächeln zu schenken, ein Wort der Ermutigung zu sagen, einen Raum des Zuhörens inmitten von so viel Gleichgültigkeit zu ermöglichen" (ebd., 224).

In der Sammlung und im stillen Gebet wird uns die Hoffnung als Inspiration und inneres Licht geschenkt, das die Herausforderungen und Entscheidungen auf dem Weg unserer Sendung erhellt. Deshalb ist es so wichtig, sich im Gebet zu sammeln (vgl. *Mt* 6,6) und im Verborgenen dem liebevollen Vater zu begegnen.

Die Fastenzeit voll Hoffnung leben heißt spüren, dass wir in Christus Zeugen einer neuen Zeit sind, in der Gott "alles neu macht" (vgl. *Offb* 21,1-6). Es bedeutet, die Hoffnung Christi zu empfangen, der sein Leben am Kreuz hingibt und den Gott am dritten Tag auferweckt, und zugleich "stets bereit" zu sein, "jedem Rede und Antwort zu stehen, der von [uns] Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die [uns] erfüllt" (1 *Petr* 3,15).

3. Die auf den Spuren Christi in Aufmerksamkeit und Mitgefühl gegenüber jedem Menschen gelebte Liebe ist der höchste Ausdruck unseres Glaubens und unserer Hoffnung

Die Liebe freut sich, wenn sie den anderen wachsen sieht. Daher leidet sie, wenn der andere in Bedrängnis ist: einsam, krank, obdachlos, verachtet, bedürftig ... Die Liebe ist der Impuls des Herzens, der uns aus uns selbst herausgehen und ein Band der Teilhabe und Gemeinschaft entstehen lässt.

"Ausgehend von der sozialen Liebe ist es möglich, zu einer Zivilisation der Liebe voranzuschreiten, zu der wir uns alle berufen fühlen können. Die Liebe kann mit ihrer universalen Dynamik eine neue Welt aufbauen, weil sie nicht ein unfruchtbares Gefühl ist, sondern vielmehr das beste Mittel, um wirksame Entwicklungsmöglichkeiten für alle zu finden" (Enzyklika Fratelli tutti, 183).

Die Liebe ist ein Geschenk, das unserem Leben Sinn verleiht und dank dessen wir den Bedürftigen als Teil unserer eigenen Familie, als Freund, als Bruder oder Schwester betrachten. Das Wenige, das man in Liebe teilt, wird niemals aufgebraucht, sondern wird zu Vorräten des Lebens und des Glücks. So geschah es mit dem Mehl und dem Öl der Witwe von Sarepta, die dem Propheten Elija ein kleines Gebäck anbot (vgl. 1 Kön 17,7-16), oder bei der wunderbaren Brotvermehrung, als Jesus die Brote segnete, brach und den Jüngern zum Austeilen an die Menge gab (vgl. Mk 6,30-44). Genauso geschieht es mit unserem – großen oder kleinen – Almosen, wenn es nur mit Freude und Schlichtheit gegeben wird.

Eine Fastenzeit der Liebe leben heißt sich um den kümmern, der aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Situation des Leidens, der Verlassenheit oder Angst durchmacht. Angesichts großer Ungewissheit bezüglich der Zukunft denken wir an das Wort, das Gott an seinen Knecht richtet: "Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst!" (Jes 43,1), während wir durch unsere Liebe ein Wort des Vertrauens anbieten und den anderen spüren lassen: Gott liebt dich wie einen Sohn und eine Tochter. "Nur mit einem durch die Liebe geweiteten Blick, der die Würde des anderen wahrnimmt, können die Armen in ihrer unfassbaren Würde erkannt und mit ihrem eigenen Stil und ihrer Kultur geschätzt werden und so wirklich in die Gesellschaft integriert werden" (Enzyklika Fratelli tutti, 187).

Liebe Brüder und Schwestern, jede Etappe unseres Lebensweges ist eine Zeit des Glaubens, Hoffens und Liebens. Dieser Aufruf, die Fastenzeit als einen Weg der Umkehr, des Gebets und des Teilens unserer Güter zu leben, soll uns helfen, in unserem gemeinschaftlichen wie persönlichen Erinnern den Glauben, der vom lebendigen Christus kommt, die Hoffnung, die vom Hauch des Heiligen Geist beseelt wird, und die Liebe, deren unerschöpfliche Quelle das barmherzige Herz des Vaters ist, zu erneuern. Maria, die Mutter des Erlösers, treu zugegen am Fuß des Kreuzes und im Herzen der Kirche, stehe uns mit ihrer fürsorglichen Gegenwart bei, und der Segen des Auferstandenen geleite uns auf dem Weg zum österlichen Licht.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2020,

Franziskus PP

Art.: 3

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021 (21. März 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander einstehen, da kann Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort "Es geht! Anders." Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: "Es geht! Anders."

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großherzige Spende für Misereor.

Fulda, den 24.09.2020

Für das Erzbistum Hamburg

Ham burg, 7. Januar 2021

L.S. † Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle anderen Geschlechter gleichberechtigt ein.

Art.: 4

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort "Es geht! Anders." Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: "Es geht! Anders."

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar 2021, im Bistum Hildesheim eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bolivien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Hildesheimer Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine indigene Bolivianerin, die auf die ruhige Schönheit ihrer Heimat schaut. Wie eine Fata Morgana tritt eine von Börsenwerten umgebene Aktienkurve in ihr Blickfeld. Diese ist das Sinnbild für ein kapitalistisches und allein auf Wachstum ausgerichtetes Wirtschaftsmodell, das Natur und Menschen in den Ländern des Südens rücksichtslos ausbeutet.

Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch "Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels" wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. "Die Kraft des Wandels meint die Kraft, die wir brauchen, um in Krisen durchzuhalten und nicht nur das, sondern auch grundsätzlich in uns und in der Welt etwas zu ändern. Eine andere Welt ist möglich. Diese Hoffnung möchte ich teilen." (L. M. Sánchez) Basis des Hungertuches ist ein Röntgenbild, das den gebrochenen Fuß eines Menschen zeigt, der in Santiago de Chile bei Demonstrationen gegen soziale Ungleichheit durch die Staatsgewalt im Herbst 2019 verletzt worden ist. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die "Liturgischen Bausteine" geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalender 2021 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonn-

tag, dem 21. März 2021, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, den 19. März 2021, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das "Fastenopfer der Kinder" soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das "Team Fastenaktion" bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion. misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

Hamburg, 7. Januar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 5

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Ständiger Rat, den 24.11.2020

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28.03.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Art.: 6

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2021 lauten:

Tragen Sie Hoffnung ins Heilige Land – Gemeinsam für die Menschen in schwierigen Zeiten.

Die Corona-Pandemie sorgt auch im Heiligen Land für große Not. Die Christinnen und Christen im Heiligen Land sind eine kleine, aber lebendige Gemeinschaft, die zwischen Juden und Muslimen ihren Glauben lebt. Viele von ihnen sind im Tourismus beschäftigt - eine Branche, die seit der Corona-Pandemie am Boden liegt. Die ohnehin schon schwierige politische Situation für die Christen wird noch bedrückender. Dabei sind christliche Einrichtungen aus dem Heiligen Land nicht wegzudenken: Christliche Schulen, Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Begegnungsstätten legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung und fördern eine tolerante Atmosphäre. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind die Christen im Heiligen Land mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen. Mit einem Beitrag zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 28.03.2021

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/ Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande; Tamara Häußler, Leitung PR und Fundraising

Tel.: 0221 - 99 50 65 0; E-Mail: t.haeussler@dvhl.de; Internet: www.dvhl.de

H a m b u r g, 20. Januar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 7

Anlagerichtlinie für das Erzbistum Hamburg und den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg sowie das Erzbischöfliche Amt Schwerin

Vom 15. Januar 2021

1. Einleitung

1.1 Allgemeine Grundsätze kirchlicher Vermögensanlage

Die kirchlichen Vermögenswerte sind unter Berücksichtigung der bedarfsorientierten Anforderungen sowie weiterer zukünftiger Zahlungsverpflichtungen so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Vermögenswerte sind zum größtmöglichen langfristigen Nutzen sowie des kirchlichen Auftrags anzulegen. Bei Anlageentscheidungen soll im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht neben der Rentabilität, Stabilität und Liquidität insbesondere auch den eigenen ethisch-nachhaltigen Anlagekriterien Rechnung getragen werden. Auf Seiten des Erzbistums Hamburg sind insbesondere Pensionsverpflichtungen angemessen im Rahmen der Vermögensanlage zu berücksichtigen.

Die Anlage der Vermögenswerte hat mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen. Ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine strategische Anlagepolitik sowie weitere organisatorische Maßnahmen sind sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung aller Risiken der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und des Verhältnisses beider Seiten zueinander sowie eine Prüfung der Elastizität des Anlagebestandes gegenüber bestimmten Kapitalmarktszenarien und Investitionsbedingungen.

Der Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg hat gemäß dem Vorschlag seines Anlageausschusses vom 13.08.2020 am 29.08.2020 gemäß § 9 Absatz 1 OWR durch entsprechenden Beschluss diese Anlagerichtlinie dem Erzbischof von Hamburg empfohlen.

1.2 Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für die Kapitalanlagetätigkeit der durch das Erzbischöfliche Generalvikariat verwalteten Körperschaften öffentlichen Rechts sowie für das Erzbistum Hamburg, den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg und das Erzbischöfliche Amt Schwerin.

2. Investmentprozess

2.1 Anlageziele

- (1) Die Vermögensanlage erfolgt vor dem Hintergrund der Stabilität und somit auf Basis eines definierten Risikobudgets, mit welchem die erforderliche Rendite zur Bedeckung der Verpflichtungen (soweit möglich) erzielt werden soll. Zusätzlich sind Mischung und Streuung sowie die ethischen Vorgaben des Erzbistums zu berücksichtigen.
- (2) Aus Langfristuntersuchungen der Verpflichtun-gen werden die wesentlichen Parameter wie zum Beispiel Beiträge, Leistungszeitpunkte und geplante Entnahmen aus dem Vermögen (z. B. für Investitionszwecke) projiziert. Daraus ergeben sich grundsätzliche Anforderungen an die Struktur des Kapitalanlagebestandes sowie Fungibilitäten, Laufzeiten, Währungen, Marktpreisrisiken usw.
- (3) Diese Langfristuntersuchungen werden im Rahmen von Asset-Liability-Management ("ALM")-Studien durchgeführt, in denen mögliche Kapitalmarktszenarien im Kontext der Verpflichtungen über bis zu 20 Jahre in die Zukunft projiziert werden. Auf Basis dieser Analyse werden Anlageziele sowie eine geeignete Kapitalanlagestrategie formuliert, welche dann als Leitlinie für die Portfoliokonstruktion dient
- (4) Ziel ist die Zusammenführung der Vermögensanlagen in einem Spezialfonds mit unterschiedlichen Anteilsbesitzern.

2.2 Risikomanagement

2.2.1. Ziele

- (1) Es soll erreicht werden, dass die Anlageziele, Sicherheit, Rentabilität und Liquidität gleichzeitig Berücksichtigung finden. Die Gesamtrisikosituation auf Diözesanebene soll dabei berücksichtigt werden. Diese ist insbesondere gekennzeichnet durch:
 - die übernommenen Verpflichtungen (z. B. Pensionsverpflichtungen für Priester und Lehrer, Investitionsausgaben für Einrichtungen),
 - die bestehende Struktur der Kapitalanlagen,
 - die Eigenmittel (z. B. prognostiziertes Kirchensteueraufkommen) sowie
 - sonstige finanzielle Reserven.
- (2) Zu den wesentlichen Pfeilern im Risikomanage-

ment gehören die regelmäßigen ALM-Studien, in der Regel alle drei Jahre, sowie ein operatives und prozessuales Risikomanagement innerhalb des Erzbischöflichen Generalvikariats, welches durch Dienstleister auf Basis eines umfangreichen Berichtswesens unterstützt wird.

2.2.2. Strategisches Zielportfolio

- (1) Das langfristige Risikobudget wird im Rahmen regelmäßig durchzuführender ALM-Studien ermittelt (Marktpraxis ist hier alle 3 Jahre). Die ALM-Studie definiert zunächst die relevanten Ziele und Risikorestriktionen. In weiteren Schritten wird auf Basis einer detaillierten Analyse eine möglichst geeignete und effiziente Anlagestrategie ermittelt. Die Zielallokation in Anlageklassen stellt eine effiziente Umsetzung des Risikobudgets dar. Sie soll insbesondere im Rahmen der einzuhaltenden Nebenbedingungen (inkl. der ethischen Vorgaben) durch eine breite Diversifikation von Renditeprämien zu einem langfristig vorteilhaften Rendite/Risikoprofil des Portfolios führen.
- (2) Im Rahmen der 2020 durchgeführten ALM-Studie wurde ein erstes Zielportfolio unter Aufnahme neuer Anlageklassen als zukünftige Anlagestrategie erarbeitet. Eine Überarbeitung des Zielportfolios erfolgt nach Auswertung der jeweils aktualisierten ALM- Studie.

2.3 Portfoliokonstruktion

2.3.1 Prozess

Im Rahmen der Portfoliokonstruktion wird das Zielportfolio durch verschiedene konkrete Investmentstrategien umgesetzt, die nach eingehender Prüfung und Bewertung durch den Anlageausschuss des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg ausgesucht werden. Ziel ist die Konstruktion eines möglichst effizienten Portfolios unter Berücksichtigung diversifizierter Renditequellen. Im Rahmen der Implementierung der einzelnen Investments bzw. Investmentstrategien wird zusätzlich eine Erwerbbarkeitsprüfung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft durchgeführt.

- 2.3.2 Zugelassene Vermögensanlagen und Grenzen der Anlagen
- (1) Folgende Anlageformen sind zulässig, wobei sich die angegebenen Prozentsätze auf die Summe der Marktwerte des Vermögens beziehen:
 - a) Anleihen/Zinsträger:
 - Anlagen in Bankeinlagen, Renten in der Direktanlage sowie Rentenfonds sind bis zu 100 % zulässig.
 - In nicht notierte Darlehen darf bis zu 7,5 % investiert werden.

- Anlagen in High Yield-Anleihen sowie Rentenanteile von Fonds mit einem Rating unterhalb Investment-Grade dürfen einen Umfang von bis zu 7,5 % ausmachen.
- Anlagen der Mikrofinanzierung dürfen einen Umfang von bis zu 5 % ausmachen.
- Anlagen in alternative Kreditformen (wie z. B. Wandelanleihen, bedingte Pflichtwandelanleihen, strukturierte Kredite, Private Debt) dürfen zusammen maximal 10 % betragen.

b) Aktien:

Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienfonds sowie der maximale Aktienanteil von Mischfonds dürfen in einem Umfang von bis zu 35 % erworben werden.

c) Immobilien:

- Die Anlage in Immobilien und Immobilienfonds ist bis zu einem Umfang von 30 % zulässig.
- Innerhalb der Immobilienquote sind eigenentwickelte renditeorientierte Immobilien bis zu einem Drittel der genannten Quote zulässig.
- Real-Estate-Investment-Trusts (REITs) werden der Immobilienquote zugerechnet.
- d) Alternative Anlagen & Derivate:
 - Die Anlage in Infrastruktur und Infrastrukturfonds ist bis zu einem Umfang von 7,5 % zulässig.
 - In Private Equity darf bis zu 7,5% investiert werden.
 - Die Anlage in Derivate ist zum effizienten Portfoliomanagement, zur Erwerbsvorbereitung und zur Absicherung zulässig.
 - Bis zu 7,5 % des Vermögens können in sonstige Vermögensanlagen angelegt werden, die im Anlagekatalog nicht genannt sind, dessen Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Quoten übersteigen.
- (2) Die Kapitalanlage ist global ausgerichtet. Es gibt keine starren regionalen Begrenzungen, dennoch erfolgt die Anlage überwiegend in Euro sowie überwiegend in entwickelte Märkte innerhalb der OECD-Staaten.
- (3) Die Vorgaben und Bestimmungen zu einzelnen Anlageklassen bzw. Finanzinstrumenten werden in den folgenden spezifischen Anlagerichtlinien geregelt:
 - a) Renten in der Direktanlage:

Direkt gehaltene Anlagen in Rentenpapieren sollen grundsätzlich nur in Emissionen erfolgen,

deren Emittent durch eine anerkannte Rating-Agentur auf mindestens "Investment Grade" (BBB-) geratet wurde oder der Nachweis einer vergleichbaren Werthaltigkeit und Beständigkeit in anderer Form erbracht werden kann. Das gewichtete Durchschnittsrating sollte bei mindestens A- liegen. Der Anteil eines einzelnen Emittenten ist auf maximal 5 % je Emittent beschränkt. Für einzelne Staaten und staatsgarantierte Emittenten gilt eine Begrenzung auf 10 %. Ausgenommen hiervon sind Papiere der Bundesrepublik Deutschland oder von dieser garantierten Institutionen (z.B. KfW), wo der Anteil auf max. 30 % zu begrenzen ist.

b) Fonds:

- An einem Fondsvermögen darf maximal 20 % des Fondsvermögens gehalten werden.
- Bei passiven, index-orientierten Fonds kann bis zu 30 % des Portfolios durch denselben unabhängigen Manager verwaltet werden. Bei aktiv gemanagten Fonds kann bis zu 20 % des Portfolios durch denselben unabhängigen Manager verwaltet werden.
- (4) Auf ausländische Währungen lautende direkt oder indirekt über Fonds gehaltene Wertpapiere sind auf einen Umfang von bis zu 35 % des Buchwertes des Vermögens begrenzt. Die Anlage in Fonds im In- oder Ausland, in Euro oder als Beimischung in Fremdwährung oder mögliche Kombinationen dieser Anlageformen ist zulässig. Währungsgesicherte Einzeltitel sowie die unterliegenden Wertpapiere von in EUR-gehedgten Publikumsfonds werden nicht zugerechnet.
- (5) Wird eine der vorgenannten Anlagegrenzen überschritten, so wird unter Wahrung der Anlageinteressen vorrangig die mittelfristige Wiederherstellung dieser Zielgröße angestrebt.

2.4 Kapitalanlagestrategie

Die Kapitalanlagestrategie unter Beachtung der in 2.3.2 definierten Restriktionen wird aus dem Ergebnis von ALM-Studien, strategischen Allokationsuntersuchungen sowie Risikobudgetierungsberechnungen abgeleitet. Die im jeweiligen Zeitraum gültige Anlagestrategie bzw. das gültige Zielportfolio wird als Anhang zu den vorliegenden Analgerichtlinien dokumentiert und regelmäßig im Rahmen eines Strategieprozesses überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

2.5 Monitoring und Berichtswesen: Risikosteuerung und -controlling

2.5.1 Bezugsgrößen für die Messung des Kapitalanlageerfolgs

Teil des Monitorings ist die Überwachung von Risiken,

der absoluten Wertentwicklung der Anlageklassen, der relativen Wertentwicklung der einzelnen Manager gegenüber der jeweiligen Benchmark und die Einhaltung der Anlagerichtlinien. Ein wesentlicher Teil des Monitorings besteht darin, vorhandene Risiken in den bestehenden Berichtssystemen zu dokumentieren.

- 2.5.2 Methoden zur Bewertung, Steuerung und Kontrolle von Anlagerisiken
- (1) Das Risikobudget wird auf einen prozentualen Anteil des zu Beginn des Kalenderjahres vorhandenen Vermögens festgelegt. Dies ist die maximale Vermögenswertminderung, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % nicht überschritten werden sollte (im Anhang dargestellt als 5 %-Perzentil der jährlichen Renditen der aktuellen SAA). Zur Einhaltung des Risikobudgets verschafft sich der Anlageausschuss ein aussagefähiges Reporting aller Kapitalanlagen. Sofern seit Beginn des Kalenderjahres (vergangenheitsbezogen) ein "Mark-to-Market"-Verlust oberhalb des festgelegten Risikobudgets bereits eingetreten ist oder die bereits eingetretenen Verluste das vorgenannte Risikobudget zu mehr als 75 % auslastet, berät der Anlageausschuss die eingetretene Situation und dokumentiert die Handlungsalternativen.
- (2) Der konkrete Prozentwert für das im Zeitraum gültige Risikobudget ist als ein Ergebnis der ALM-Studie Teil der Anlagestrategie und wird als Anhang zu den vorliegenden Anlagerichtlinien jeweils dokumentiert.
- 2.6 Nachhaltigkeit und Integration von Kriterien nach ethischen, sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung von gutem Regierungshandeln (ESG-Kriterien)
- (1) Die Anlagegrundsätze haben den fünf Kernprinzipien ethischen Handelns zu entsprechen. Das gemeinsame "Sozialwort der Kirchen" benennt sie: Gerechtigkeitsförderung, Sozial-, Friedens-, Umwelt- und Generationengerechtigkeit. Ausschlusskriterien stellen die wichtigste Hürde für Unternehmen, Institutionen und Länder dar. Beispielsweise werden Unternehmen, die in signifikantem Umfang Rüstungsgüter produzieren oder der embryonalen Genforschung tätig sind, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung anbieten, Tabakwaren produzieren sowie Staaten, die Menschenrechte systematisch verletzen, grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Die detaillierten ESG- und Nachhaltigkeitskriterien sind im ESG-Leitfaden des Erzbistums Hamburg spezifiziert.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Anlagerichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlagerichtlinie für das Kapitalvermögen des Erzbistums Hamburg vom 28. April 2010 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 5, Art. 58, S. 68, v. 15. Mai 2010), geändert am 15. Dezember 2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 11, Art. 158, S. 177 f., v. 18. Dezember 2014) außer Kraft.

H a m b u r g, 15. Januar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg

Anhang mit der jeweils gültigen SAA inkl. entsprechender Kennzahlen

(1) Die folgende Strategische Asset-Allokation (SAA) wurde auf Basis der am 19. Oktober 2020 vorgestellten Ergebnisse der ALM-Studie seitens des Anlageausschusses beschlossen und folgt der Allokation 5 aus der ALM-Studie (Beträge wurden auf 0,5 Prozentpunkte gerundet):

Euro Corporate Bonds	8,0 %
Alternative Credit	11,0 %
Private Debt	4,5 %
Global Corporate Bonds, hedged	8,0 %
Immobiliendarlehen	2,5 %
Developed Equities, unhedged	24,5 %
Global Listed Infrastructure	3,0 %
Emerging Equities, unhedged	3,5 %
Infrastructure (Core)	5,5 %
Secure Income/ Long Lease	11,0 %
Private Equity	4,5 %
European Direct Property	10,0 %
Euro Government Bonds	2,0 %
Liquidity	2,0 %

(2) Per 30. Juni 2020 wies die obige Allokation folgende, in der SAA-Analyse ausgewiesene Kennzahlen auf:

Erwartete Rendite über 20 Jahre (Median):	4,0 %
Jährliche Volatilität:	8,6 %
5%-Perzentil der jährlichen Renditen:	-12,3 %

Art.: 8

Dekret zur Änderung des Dekretes über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Hamburg Süd

Vom 12. Januar 2021

§ 1 Änderung

Das Dekret über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Hamburg Süd vom 10. Dezember 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Art. 129, Nr. 12, S. 163 f., v. 18. Dezember 2020) wird hiermit wie folgt geändert:

- Bei der Nennung der Namen der Mitglieder des designierten Kirchenvorstandes aus der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius (Wilhelmsburg) lautet die zutreffende Anrede von Geza Krutky: Herr Geza Krutky.
- 2. Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt gemäß § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 19. Dezember 2020.
- 3. Abweichend von § 4 Absatz 1 DesAG ist Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes nicht der Leiter des Pastoralen Raumes; als Vorsitzender wird hiermit Herr Pfarrer Stefan Langer ernannt. Zugleich wird hiermit Herr Pater Jacques Kamba zum ordentlichen stimmberechtigten Mitglied des designierten Kirchenvorstands für die Zeit bis zur Errichtung der neuen Pfarrei ernannt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 12. Januar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg

Art.: 9

Gesetz zur Änderung der Vergabe- und Verfahrensrichtlinien des Erzbischöflichen Hilfsfonds "Mütter in Not"

Vom 12. Januar 2021

Hiermit werden die Vergabe- und Verfahrensrichtlinien des Erzbischöflichen Hilfsfonds "Mütter in Not" vom 30. Dezember 2009 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 1, Art. 5, S. 5 f., v. 15. Januar 2010) wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung von Abschnitt I. Grundsätze für die Vergaben von Unterstützungen.

- 1. Vor dem Abschnitt zu Ziffer 3. wird folgender neuer Abschnitt zu Ziffer 3. eingefügt:
 - "3. Der Erzbischof von Hamburg kann allen kirchlichen Stellen der Schwangerenberatung für die Beratung der unter Ziffer 1. genannten hilfebedürftigen Personen Geld zuweisen. Der zugewiesene Betrag ist ausschließlich unter Einhaltung dieser Vergabe- und Verfahrensrichtlinien zu verwenden; insbesondere dürfen aus dem Zuweisungsbetrag keine Personalstellen refinanziert werden."
- 2. Aus den bisherigen Ziffern 3. bis 6. werden die Ziffern 4. bis 7.

Artikel 2 Änderung von Abschnitt II. Grundsätze des Vergabeverfahrens.

Nach dem Abschnitt zu Ziffer 7. wird folgender neuer Abschnitt zu Ziffer 8. angefügt:

"8. Abweichend von Ziffer 1. können die kirchlichen Stellen der Schwangerenberatung nach Ziffer I. 3. im Rahmen des ihnen nach Ziffer I. 3. zugewiesenen Budgets selbst über Anträge von hilfebedürftigen Personen entscheiden. Die Ziffern 2. bis 7. gelten entsprechend."

Artikel 3 Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. H a m b u r g, 12. Januar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg

Art.: 10

Verlängerung der Amtszeit des Bischöflichen Offizials

Die Amtszeit des derzeitigen Offizials des Interdiözesanen Offizialates der Diözesen Hamburg und Osnabrück, Lic. iur. can. Dominik Kitta OPraem, wird um sieben Jahre bis zum 10.01.2028 verlängert. Die ihm für den verwaltungskanonistischen Bereich erteilten Vollmachten, einschließlich des Spezialmandats zur Gewährung der Sanatio in radice, behält der Offizial bei. Für das Erzbistum Hamburg wird er davon nur Gebrauch machen, wenn das Generalvikariat nicht angegangen werden kann.

H a m b u r g/Osnabrück, 15. Dezember 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg L.S. † Dr. Franz-Josef Bode Bischof von Osnabrück Art.: 11

Besinnungs- und Gebetstage für Priester und Diakone

Erzbischof Dr. Stefan Heße lädt alle Priester und Diakone zur geistlichen Zeit in Nütschau ein. Die Besinnungs- und Gebetstage finden in diesem Jahr von Mittwoch, 10. März, bis Donnerstag, 11. März 2021, im Haus St. Ansgar, Nütschau, statt. Sie stehen unter dem Thema: Freundschaft mit Jesus - Betrachtungen über Leben und Dienst der Priester und Diakone.

Dr. Wilfried Hagemann hat zugesagt, dass er die geistliche Zeit mit uns gestaltet.

Dr. Hagemann war unter anderem Spiritual und später Regens des Priesterseminars in Münster, Leiter der Priesterfortbildung sowie Gründungsrektor der Heimvolkshochschule Stapelfeld, heute Katholische Akademie Stapelfeld. Er ist Fokolarpriester und arbeitet als Pfarrer emeritus in einer Pfarrei in Bocholt (Bistum Münster) mit. Von ihm erschienen neben einer ausführlichen Biografie zu Klaus Hemmerle mehrere theologische wie geistliche Texte (zum Beispiel "Freundschaft mit Christus" oder "Zur Freiheit berufen: Priester sein in der Welt von heute"). Zuletzt hat Wilfried Hagemann das Klaus-Hemmerle-Forum (https://www.kh-forum.org/) mitbegründet und in der Corona-Pandemie Erfahrungen mit Online-Exerzitien und Besinnungsangeboten gesammelt.

Nähere Informationen zum Ablauf erteilt die Abteilung Personal, Tel.-Nr. 040 24877-488, E-Mail: geesmann-schuett@erzbistum-hamburg.de. Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 19. Februar 2021 direkt an das Haus St. Ansgar, Schlossstr. 26, 23843 Travenbrück, Fax-Nr. 04531 5004-100, E-Mail: termine@haus-sankt-ansgar.de.

H a m b u r g, 12. Januar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 12

Mitteilung über die Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster

Das Verfahren zur Neubesetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster anlässlich der endenden 3. Amtszeit konnte abgeschlossen werden.

Das Gericht ist mit Wirkung vom 15. Januar 2021 wie folgt besetzt:

- 1. Vorsitz und Stellvertretung
 - **a) Vorsitzende:** Frau Stöcke-Muhlack (Bistum Hildesheim),
 - **b) stellvertretende Vorsitzende**: Frau Britta Kriesten (Erzbistum Hamburg).

2. Beisitzende Richter

a) Dienstgeber

- 1. Frau Katharina Bobertz (Bistum Erfurt),
- 2. Herr Dr. Güttler (Bistum Hildesheim),
- 3. Herr Thomas Lubkowitz (Erzbistum Berlin),
- 4. Herr Werner Negwer (Bistum Osnabrück),
- 5. Herr Christoph Rink (Bistum Magdeburg),
- 6. Herr Volker Schrinner (Erzbistum Berlin).

b) Dienstnehmer

- 1. Herr Wolfgang Bürder (Erzbistum Berlin),
- 2.Frau Claudia Hoffmann (Bistum Dresden-Meißen),
- Herr Oliver Hölters (Bischöflich Münstersches Offizialat in Vechta),
- 4. Herr Stefan Schweer (Bistum Osnabrück),
- 5. Herr Eike Schwieger (Bistum Dresden-Meißen),
- 6. Herr Gregor Wessels (Bistum Paderborn).

H a m b u r g, 4. Januar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 13

Gabe der Erstkommunionkinder und Gefirmten 2021 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora

Auch im Jahr 2021 bittet das Bonifatiuswerk/ Diaspora Kinder- und Jugendhilfe um die Spende der Erstkommunionkinder und Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,

- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität auch durch schweren Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert.

"Vertrau mir, ich bin da!" – Gabe der Erstkommunionkinder 2021

"Vertrau mir, ich bin da!" – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2021 um die Begegnung des sinkenden Petrus mit Jesus auf dem See Genezareth, die in Matthäus 14, 22-33 berichtet wird.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderund – Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2021. Bereits im August 2020 wurden die Begleithefte zum Thema "Vertrau mir, ich bin da!" verschickt.

"Ist da wer?" – Gabe der Neugefirmten 2021

Das Leitwort der Firmaktion 2021 "Ist da wer?" greift zentrale Fragestellungen vieler junger Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg auf: Ist da wer, mit dem ich mein Leben teilen möchte? Ist da wer, der zu mir hält – in guten und schweren Tagen? Das Bonifatiuswerk möchte die Verantwortlichen in der Firmvorbereitung und die Firmbewerber dazu ermutigen, sich diesen grundlegenden Fragestellungen zu stellen. Zudem sollen die Erfahrungen der Zuversicht und des Zweifelns an Gott und der Kirche in der Firmvorbereitung ihren Raum finden.

Erneut hat das Bonifatuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion "Ist da wer?" veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2021 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2021 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2020 zugestellt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk "Gabe der Erstkommunionkinder" und die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk "Gabe der Gefirmten".

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem bereits ab Frühjahr 2021 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. Diaspora-Kinder- und – Jugendhilfe; Kamp 22, 33098 Paderborn; Telefon: (05251) 29 96-53; Telefax: (05251) 29 96-88; E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de; Internet: www.bonifatiuswerk.de

H a m b u r g, 19. Januar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 14

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die

Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik "Gottesdiensteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit" (Pos. 2) einzutragen.

H a m b u r g, 12. Januar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 15

Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) bietet für die Österliche Bußzeit und die Feier von Ostern einige Modelle und Materialien an, die auch die Pandemiesituation berücksichtigen: beispielsweise geistliche Impulse für die Sonntage der Fastenzeit als Faltblatt zum Auslegen in der Kirche, ein Gebetsheft für die Heilige Woche, eine Hilfe für eine meditative Ölbergstunde mit Gesängen aus Taizé. Für Gemeindegottesdienste aber auch für das persönliche Beten zu Hause eignet sich die Vorlage für ein Leseoratorium: Die Klagelieder. Wie in jedem Jahr wird es auch ein Modell für einen Bußgottesdienst geben. Anregungen zur Osterfeier mit Kindern in Kindergarten, Grundschule und zu Hause (Emmaus) ergänzen eine Handreichung für Kinder im Palmsonntags-Gottesdienst. Für einen analogen Ostergruß wird es Osterkarten mit verschiedenen Motiven geben.

Eine Übersicht findet sich ab Februar 2021 unter www. liturgie.de (Corona-Praxis) und im Online-Shop: shop.liturgie.de.

H a m b u r g, 14. Januar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 16

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt
– Priesterbesoldungsordnung

Art.: 17

Kurzinformation über wichtige Änderungen der Bundesbeihilfevorschriften und der Beihilfeordnung für Priester

Die Änderungen der Bundesbeihilfevorschriften und der Beihilfeordnung für Priester sind im Überblick wie folgt zu beschreiben:

- Vorlage des Versicherungsnachweises: Seit dem 1. Januar 2009 besteht auch für Beamte bzw. für Priester sowie Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Deutschland die Pflicht einer Krankenversicherung über den von der Beihilfe nicht gedeckten Teil (Restkostenversicherung). Wird der Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen, liegt die Voraussetzung zur Zahlung einer Beihilfe nicht vor, es sei denn, der Beihilfeberechtigte verfügt rechtmäßig über keinen Krankenversicherungsschutz.
- Minderung der Beihilfe um 10,00 € je Quartal bei Inanspruchnahme von Leistungen einer Heilpraktikerin bzw. eines Heilpraktikers.
- Erweiterung des Umfanges, Anpassung der Höhe und Eigenbehalte bei Aufwendungen für Familienund Haushaltshilfe.
- Befreiung von Eigenbehalten bei bestimmten Arzneimitteln: Wegfall von Eigenbehalten bei Arzneimitteln, wenn der Verkaufspreis mindestens 30% niedriger als der Festbetrag ist.
- Beihilfegewährung für im Basistarif versicherte Beihilfeberechtigte.

Änderungen bei der Anerkennung beihilfefähiger Aufwendungen:

- Ärztliche Bescheinigungen und Gutachten, die vom Dienstherrn oder der Beihilfefestsetzungsstelle benötigt werden (wie z. B. Dienstunfähigkeitsbescheinigung oder Gutachten für Rehabilitationsmaßnahmen) werden zu 100 % von der Beihilfefestsetzungsstelle getragen.
- Aufwendungen für Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) von Pflichtversicherten nach SGB V sind keine notwendigen Aufwendungen und somit nicht beihilfefähig.
- Neuregelung der Erstattung von Implantaten: Die medizinischen Indikationen für eine Implantatversorgung wurden dem aktuellen Stand der Zahnmedizin entsprechend überarbeitet. Ohne Indikationen sind zwei Implantate pro Kiefer beihilfefähig. Aufwendungen der Suprakonstruktion bei Implantatversorgung sind immer beihilfefähig.
- Alle Material- und Laborkosten, die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C

(Konservierende Leistungen), F (Prothetische Leistungen) und K (Implantologische Leistungen) und den Nummern 708 bis 710 (Interimszahnersatz) des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstanden sind, sind nur zu 40% beihilfefähig, unabhängig davon, ob es sich um den Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen oder nach dem Gebührenverzeichnis zusätzlich berechenbare Materialien und Auslagen handelt.

- Aufwendungen für Leistungen zur Retention sind bis zu zwei Jahren nach Abschluss beihilfefähig, wenn die Beihilfefestsetzungsstelle die vorangegangene kieferorthopädische Behandlung genehmigt hat.
- Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen, die außerhalb der EU entstanden sind, sind bis zu einer Höhe von 1.000,00 € ohne Beschränkung beihilfefähig.
- Beihilfefähige Aufwendungen der vorübergehenden häuslichen Krankenpflege werden ohne zeitliche Begrenzung anerkannt.
- Anerkennung von Aufwendungen für häusliche Krankenpflege auch außerhalb des eigenen Haushalts.
- Anerkennung von Aufwendungen für spezialisierte ambulante Palliativversorgung.
- Anerkennung von Aufwendungen für Rehabilitationssport unter ärztlicher Aufsicht und entsprechend der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining.
- Schaffung einer Härtefallregelung für nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel.
- Arzneimittel, die der Festbetragsregelung unterliegen, sind weiterhin nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig.

Bei Rückfragen ist die PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung (als unsere Beihilfestelle) wie folgt erreichbar:

Sachbearbeiter Beihilfe 05231-975-3058

Sachbearbeiter Pflegebeihilfe 05231-975-3062

FAX-Nummer für den Bereich Beihilfe: 05231-975-3713

FAX-Nummer allgemein: 05231-975-3710

Die allgemeine Anschrift für alle Poststücke lautet:

Versicherer im Raum der Kirche (vrk)

Doktorweg 2-4

32752 Detmold

H a m b u r g, 20. Januar 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Namensregister 2019

Art.: 19

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt
– Sachregister 2019

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

1. Dezember 2020

Ermisch, Julia; ab dem 1. Januar 2021: Referentin für Jugendverbandsarbeit mit den Stellenanteilen der DPSG 50 % und Kolpingjugend 25 % im Erzbistum Hamburg, in Zuordnung zum Referat Kinder und Jugend

18. Dezember 2020

M a n n h e i m e r, Stefan; bisher: Diakon im Hauptberuf der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf mit den Schwerpunktstellen Liturgie 50 % und Familienpastoral 50 %; ab dem 1. Januar 2021: Diakon im Hauptberuf der

KIRCHLICHES AMTSBLATT \cdot Erzbistum Hamburg, 27. Jahrgang, Nr. 2, 25.1.2021

Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf mit den Schwerpunktstellen diakonische Pastoral 50 % und Familienpastoral 50 %

A d e l m a n n, Prof. Dr., Winfried; Lehrer an der Schule in Altona; ab dem 1. Januar 2021: abgeordnet als Kirchenmusiker der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese

23. Dezember 2020

- F e i s c h e n, Konstanze; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei Stella Maris, Nordergraben 36 in 24937 Flensburg; ab dem 20. August 2020 rückwirkend: Entpflichtung
- U h l, Maximilian; bisher: Fachbereichsleiter des Fachbereichs Bildung im Referat Kinder und Jugend im Erzbistum Hamburg; ab dem 1. Januar 2021: Entpflichtung

10. Januar 2021

Kleinewiese, Jörg; bisher: Diakon im Hauptberuf für den Caritasverband des Erzbistums Hamburg als Mitarbeiter der Fachstelle Koordinator für diözesane Flüchtlingsarbeit; ab dem 10. Januar 2021: Diakon im Hauptberuf der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf mit den Schwerpunktstellen Liturgie 50 % und Seniorenpastoral 50 %



KIRCHLICHES **AMTSBLATT**

ERZBISTUM HAMBURG

27. JAHRGANG HAMBURG, 25. JANUAR 2021 Nr. 2

27. Jahrgang 2021

- Sach- und Personenregister -

Sachregister 2019

Α	Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Adressänderungen	Caritas-Sonntag 2019 (22. September 2019)S. 121
Aktion "Weihnachten weltweit" als Alternative zur Aktion "Weihnachten im Schuhkarton"	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019 (27. Oktober 2019)S. 121
Aufruf zur Kollekte für Afrika (12. Januar 2020)S. 164	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019
Ausführungsdekret zur Veröffentlichung von Sakra- mentsspendungen sowie Geburtstags-, Ehe-, Weihe-, Ordens- und Dienstjubiläen	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019 (21. November 2019)S. 137
im Erzbistum Hamburg S. 114	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion im November 2019
B Paginnungs and Cabatataga für Prigatar	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019
Besinnungs- und Gebetstage für Priester und Diakone	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019
Bekanntgabe von Priesterexerzitien 2019 in der Benediktinerabtei Weltenburg	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020 S. 154
Besondere Geburtstage 2019	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2020 S. 154
Ergänzung zu den besonderen Geburtstagen 2019	Gemeinsames Wort der Kirchen zur inter-kulturellen Woche 2019,
Bestellung von Druckschriften	Begegnung – Teilhabe – Integration S. 119
Betriebsausflug des Erzbischöflichen Generalvikariates	C
Beilagen	Caritas
Aushilfen und Vertretungen	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV
Diözesanes Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Hamburg S. 20	vom 6. Dezember 2018
Diözesane Termine 2019	der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Namens- und Sachregister	DC vom 14. Dezember 2017 - Korrektur
Rahmenleitbild der Katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg	der sog. "Langfassung"
Termine 2019	rechtlichen Kommission des DCV vom 7. März 2019S. 83
Kollektenplan 2020S. 160	Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV
Bischöfe, deutsche	vom 21. März 2019
Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019 am 14. April 2019)	Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 11. Juli 2019 – Änderung der Anlage 7 B II
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019	Beschluss der Regionalkommission Ost
Hinweise zur Durchführung der Misereor Fastenaktion 2019	der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Juli 2019 – Ergänzung zum Beschluss Vergütung und
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019	Entgelte in der Region Ost
Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 13. Mai bis zum 9. Juni 2019	Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 4. Juli 2019

D	Dekret über die Aufhebung von katholischen
Direktorium 2019/2020	Pfarreien in Hamburg-Barmbek und Hamburg- Hamm sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Franziskus und Gesetz über die
Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)S. 7	Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften
E	Dekret über die Amtszeiten der amtierenden
Einladung zur Diakonenweihe am 6. April 2019 S. 45	Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Anna (Schwerin),
Erwachsenenfirmung 2019	St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin)S. 190
Erzbischof	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des desig-
Dekret über die Aufhebung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in KielS. 6	nierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Waren – Neustrelitz
Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Elisabeth	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Barmbek-Hamm
Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hagenow, Ludwigslust und Wittenburg sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Edith Stein und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die
Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Seliger Eduard Müller	Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese),
Dekret über die Auflösung und die Schließung von Katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg	Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin)
Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeinde- teams in den Pfarreien St. Ansgar (Rendsburg), Herz Jesu (Rostock), St. Laurentius (Wismar) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck) S. 78	Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und
Dekret über Grenzänderungen (Zirkumskription) der katholischen Pfarreien St. Joseph (Hamburg-Wandsbek) und Herz Jesu (Hamburg-Hamm) sowie St. Sophien (Hamburg-Barmbek) und St. Franziskus (Hamburg-Barmbek) und Gesetz über den Übergang von Aufgaben sowie die Neuordnung des Vermögens	St. Vicelin (Eutin)
Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Edith Stein	Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PrBVO)
Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Waren (Müritz) und Neustrelitz	Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)S. 83
sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Seliger Niels Stensen und Gesetz	Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) S. 97
über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	Gesetz zur Änderung der Caritas-Werkstätten- Mitwirkungsordnung (CWMO)S. 122

Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Auf-	Н
hebung von katholischen Pfarreien in Bad Doberan, Ribnitz-Damgarten, Rostock, Rostock-	Hinweise
Evershagen und Tessin sowie über die Errichtung	Hinweise zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung im Erzbistum Hamburg
der katholischen Pfarrei Herz Jesu in Rostock sowie des Gesetzes über die Neuordnung des	Hinweise zur Wahl der Regional-KODA
Vermögens dieser kirchlichen KörperschaftenS. 157	Nord-Ost S. 53
Gesetz zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungs- ordnung – PrBVO)	I Information der Stabsstelle IT
Ordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg	K
Ausbildungsordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum HamburgS. 68	Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2019
Satzung des DiakonenratsS. 69	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten
Wahlordnung des Diakonenrats	(Samstag, 2. November 2019)
Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Erzbistum Hamburg (BildungsO-PastRef)	KODA Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 8. November 2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1
Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und	Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)
Fortbildung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Hamburg (BildungsO-GemRef)	Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 29. November 2018
Ordnung für den Umgang mit sexuellem Miss-	Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. März 2019 S. 144
brauch Minderjähriger und schutz- oder hilfe- bedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst S. 175	Dienstgebervertreter für das Erzbistum Hamburg in der VII. Regional-KODA Nord-Ost
Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfe-	Regional-KODA-Wahl 2018 - Mitteilung des Wahlergebnisses
bedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	Regional-KODA-Wahl Nord-Ost 2018 - Mitteilung des Wahlergebnisses der
Satzung des Beirates zur Aufarbeitung und	Wahlwiederholung vom 8. Juli 2019S. 132
Dokumentation "Sexueller Missbrauch durch	Ungültigkeit der KODA-Wahl vom 18. Dezember 2018
katholische Priester und andere im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen	voiii 16. Dezenioci 2016
in Mecklenburg"S. 71	L
	LIVT-Erlebnistag 2019 – Gemeinde vitalisieren S. 73
F	
Fortbildung für Pfarrsekretärinnen	M
Fortbildungstag der Pfarrsekretär_innen im Erzbistum Hamburg	Missa Chrismatis
G	P
Gabe der Erstkommunionkinder und	Peterscent S. 115
Gefirmten 2019	
Gedenktag des hl. Papstes Paul VIS. 72	Papst
Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2020 S. 165	Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2019S. 1

Gebetsanliegen des Papstes für 2020S. 161	T
Botschaft zur Feier des 52. Weltfriedenstages am 1. Januar 2019	Terminanfragen an Erzbischof Dr. Heße für 2020S. 17 Terminanfragen an Erzbischof Dr. Heße
Botschaft zum XXVII. Welttag der Kranken am 11. Februar 2019	für das Jahr 2021S. 160
Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019S. 51	U
Botschaft zum 56. Weltgebetstag der geistlichen Berufungen am 12. Mai 2019	Urkunde zur Errichtung des "Partnerschaftsfonds Hamburg – Iguazú"
Botschaft zum 53. Welttag der sozialen Kommuni- kationsmittel (8. September 2019)	Urlaubsvertretung im Erzbistum München und Freising
Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2019 (29. September 2019, Bestandteil der Interkulturellen Woche vom 22. bis 29. September 2019.)	V Verleihung der AnsgarmedailleS. 45, S. 147
Botschaft zum Weltmissionssonntag 2019	Verleihung der Ansgarurkunde
(27. Oktober 2019)	Verhütung von Frostschäden
Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen (17. November 2019)	Verlängerung der Geltungsdauer "Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich
R	der Deutschen Bischofskonferenz"
Rahmenverträge zwischen VDD und GEMAS. 132	Veröffentlichung von Priester und Diakonenjubiläen
Regelung der Rahmenbedingungen für den Einsatz von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg	Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstiger kirchlicher JugendarbeitS. 86
Richtlinien für die Förderung von Erwachsenen-	W
bildung durch das Erzbistum HamburgS. 15	Wahl der Schwerbehindertenvertretung in der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Hamburg 2019 Mitteilung des Wahlergebnisses S. 73
S	Warnung vor Amtshandlungen
Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	suspendierter Geistlicher
i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29.04.2019	Warnhinweis, Warnungen
Streupflicht bei Schnee und Glatteis	(nach der Jubiläumsordnung) sowie Sendungsjubiläen 2019
Synodaler Weg - Brief von Reinhard Kardinal Marx und Prof. Dr. Thomas Sternberg	Woche für das Leben 2019
Gebet für den Synodalen WegS. 163	_
Fürbitten zum Beginn des Synodalen Weges für den Gottesdienst in den Gemeinden am Ersten Advent	Z Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019
Liedvorschläge zum Beginn des Synodalen Weges für den Gottesdienst in den Gemeinden	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2019
am Ersten Advent	Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe 2019S. 16

Namensregister 2019

	1 varifolisi o	515(01 201)	
A		Evers, Felix	S. 49
Agbahey	S. 48, S. 54, 86,147		
Albrecht, Siegfried	S.49, S. 133	F	
Amowe, Peter Termitope	S. 48	Fiebig, Sebastian	S. 165
Angrick, Bernhard	S. 148,160	Frost, Elisabeth	S. 166
Avermiddig, Alexandra	S. 48		
		G	
В		Glamann, Marianne	S. 133
Beckwermert, Peter	S. 117	Guttmann, Wolfgang	S. 48
Behr, Veronika	S. 133	Grandt, Gesa	S. 48
Bender, Dr., Matthias	S. 133,147		
Bengsch, Heinrich	S. 134	Н	
Benner, Dr. Thomas Dekan	S. 20	Habenschaden, Bernhard	S. 166
Bergner, Dr. Georg Dekan	S. 160	Handy, Magdalena	S. 133
Böllert, Klaus	S. 20	Hellwig, Raphaela	S. 148
Boving OSB, Br. Lukas	S. 147	Hofbauer, Vera	S. 133
Braun, Margit	S. 166	Hoffmann, Thomas	S. 191
Brodmann, Heribert	S. 134	Hülsmann, Heinrich	S. 75
Brünner, Melanie	S. 86		
Bruns, Wolfgang	S. 48, 133	J	
Brunsen SSpS, Sr. Francisca	S. 160	Jäckel, Angelika	S. 160
Brütting, Klaus	S. 160	Jarck, Marina	S. 75
C		K	
Christoph, Anna	S. 48	Kamba SVD, P. Jacques	S.166,192
		Kant, Gabor	S. 75,87
D		Karsten, Ulrich	S. 48, S. 166
Debus, Steffen	S. 116	Kassens, Bernhard	S. 118, 160
Debreczeni, Patricia	S. 133	Kief, Gabriele	S. 75/ 133
Deman, Daniel	S. 133	Kiehn, Heiko	S. 191
Diederichs, Markus	S. 74	Klafke, Johannes	S. 166
Dinse, Cosmea	S. 133	Klentze, Noel-Hendrik	S. 54
Doetsch, Michael	S. 86	Krampf OFM, P. Frank	S. 160
Döring, Monika	S. 116	Kroll, Dr. Thomas	S. 117
D'Souza, Dominic	S. 133	Kuckhoff, Bernadette	S. 133
Dudyka, David	S. 75	Küpper, Sr., Maria-Elisabeth	S. 116
Е		L	
Ehebrecht-Zumsande, Jens	S. 133	Laber, Katja	S. 74
Elak, Robert	S. 148	Langenn-Steinkeller, von Bogislaw	JochenS. 75
		•	

Lankes O., Carm., P. Dieter	S. 117	Riethmüller, Christoph	S. 133
Löhr, Elke	S. 20	Ros, Ursula	S. 133
Lürbke, Petra	S. 75	Roser SJ, P. Jan	S. 148
M		S	
Mainka, Christoph	S. 54, 74	Schäfer, Angelika	S. 75
Mannheimer, Stefan	S. 74	Schönmüller, Robert	S. 74
Meemken, Silke	S. 160	Siemetzki, Nikolaus	S. 54
Meik, Oliver	S. 21, 191	Sobania, Ralph	S. 48
Meier, Barbara	S. 75	Spiekermann, Mario	S. 148
Mehring SJ, P. Hans-Theodor	S. 147	Spiza, Franz-Peter	S. 74
Meyer- Schwiderski, Elisabeth	S. 191	Stamm, Martina	S. 74
Mgbecheta CSSp., P. Samuel Ntomchukw	ruS. 48	Stein, Monika	S. 166
Modemann SJ, P. Christian	S. 147	Stohr OP, Fr. P. Reginald	S. 54
Moozhayil MST, P. Kuriakose	S. 74	Szczesniak, Thomasz	S. 148
Moskopf, Ferdinand	S. 74		
Müller, Ansgar	S. 21	T	
		Tauch, Thorsten	S. 75
N		Tautorat, Juliane	S. 20
Nagler, Dr. Norbert	S. 117	Theißen, Karl	S. 116
Nowaczyk, Szymon	S. 73, 74	Tholen, Bernhard	S. 54
0		V	
Olisaemeka, Lotanna	S. 74	Veldboer, Michael	S. 160
Otoyo AJ, P. Benard Ochieng	S. 148	Viehoff, Barbara	S. 116
Otto, Albrecht	S. 166	Vorotnjak, Dr. Pavlo	S. 148
P		W	
Pellissery Ouseph CMI, P. Dr. Shoji	S. 86	Wagner, Thomas	S. 86
Petrausch, Andreas	S. 74	Wätjer, Dr. Jürgen	S. 73,74, 133, 148
Petrausch, Kordula	S. 86	Weikert, Ulrich	S. 74, 116
Petsch, Alexander Engelbert	S. 133	Wessel, OFM, P. Ronald	S. 160
Plengemeyer, Simone	S. 117	Wohs, Peter	S. 75
Purbst, Hans-Theodor	S. 48		
		Z	
R		Zabrocki, Maciej	S. 148
Reisiger, Tina Maria	S. 86	Zinn, Sr. M. Edburga	S. 160
Riedel Tobias	\$ 192	Zynda Christiana	S 117

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg

27. Jahrgang Hamburg, 25. Januar 2021 Nr. 2

Besoldungs- und Versorgungsverordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsverordnung – PrBVO)

Vom 19. Januar 2021

Präambel

Das kirchliche Gesetzbuch, der "Codex Iuris Canonici" (CIC), verpflichtet die (Erz-)Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für die angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 i. V. m. can 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten ihres geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese neue Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung, die den veränderten Bedingungen angepasst ist, für die Priester des Erzbistums Hamburg erlassen.

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln
 - a) die Besoldung und Versorgung der dem Erzbistum Hamburg inkardinierten und im Dienst des Erzbistums Hamburg stehenden Priester und
 - b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten inkardinierten Priester.
- (2) Inkardinierten Priestern, die nicht im Dienst des Erzbistums Hamburg stehen, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesichert werden.
- (3) Für inkardinierte Priester, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung und Versorgung erhalten, gilt nur Ziffer VI dieser Ordnung.
- (4) Im Dienst des Erzbistums Hamburg stehenden, in ihm nicht inkardinierten Priestern kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesichert werden.

§ 2 Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 2a Erholungsurlaub und Präsenzpflicht

Erholungsurlaub und Präsenzpflicht richten sich nach den Regelungen der Anlage 7.

§ 3 Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

II. Besoldung

§ 4 Besoldung

Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

- a) das Grundgehalt,
- b) die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung oder einer Wohnungszulage,
- c) freie Station für Priester ohne eigenen Haushalt,
- d) ggf. Zulagen,
- e) eine jährliche Weihnachtszuwendung,
- f) vermögenswirksame Leistungen.

§ 5 Grundgehalt

- (1) Die Höhe des Grundgehaltes des Priesters ist in der Anlage 1 (Bezügeordnung) zu dieser Ordnung geregelt.
- (2) Das Grundgehalt des Priesters wird nach der Besoldungsgruppe bemessen, in die er eingruppiert ist. Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe steigt das Grundgehalt nach Dienstaltersstufen gemäß Anlage 1 dieser Ordnung. Das Grundgehalt steigt bis zur sechsten Stufe im Abstand von zwei Jahren, danach bis zur zehnten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, ist jeweils der Erste des Monats, in welchem der Priester in die jeweilige Besoldungsgruppe eingruppiert wurde.
- (3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Priester des Dienstes enthoben ist.

§ 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

(1) Wird einem Priester, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung erteilt, so setzt das Erzbischöfliche Generalvikariat das Grundgehalt abweichend von der Regelung nach § 5 fest. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes bzw. bei Beziehern von Versorgungsbezügen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen. Zulagen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt.

(2) Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden. § 29 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 7 Dienstwohnung

- (1) Der Priester, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche seelsorgerische Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung. Die mietfreie Dienstwohnung ist entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder sonst anzumieten. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann mit dem Priester vereinbaren, dass keine Dienstwohnung bereitgestellt wird und dieser eine Wohnung privat anmietet. Als Ersatz erhält der Priester eine Wohnungszulage gemäß Anlage 1 dieser Ordnung.
- (2) Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.
- (3) Näheres zu Dienstwohnungen insbesondere betreffend Lage, Größe, Art, Zuweisung und Unterhaltung sowie Vermietung oder Teilvermietung ist in den Anlagen 10 und 10a zu dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Freie Station

(zurzeit nicht besetzt)

Zulagen

- (1) Für besondere Dienste des Priesters und für die Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin¹ können Zulagen nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Ordnung gewährt werden.
- (2) Die Beträge der Entgelttabellen für Pfarrhaushälterinnen der Anlage 2 nehmen an den linearen Ent- (1) Die Versorgung (Versorgungsbezüge) umfasst:

- geltveränderungen im selben Umfang der von der Regional-KODA Nord-Ost für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg jeweils beschlossenen Änderungen gleichzeitig teil.
- (3) Der Generalvikar wird hiermit ermächtigt, Anpassungen der Entgelttabellen für Pfarrhaushälterinnen nach der Anlage 2 im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 10 Weihnachtszuwendung

Der Priester erhält mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Weihnachtszuwendung gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung. Von anderer Stelle bereits gezahlte Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld) sind anzurechnen.

Vermögenswirksame Leistungen

Priester mit Dienstbezügen erhalten vermögenswirksame Leistungen gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung.

Beginn und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

- (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem der Geistliche zum Priester geweiht wird. Im Übrigen beginnt die Besoldung mit dem Tag, an dem die Ernennung des Priesters wirksam bzw. an dem der Priester in den Dienst des Erzbistums Hamburg übernommen wird.
- (2) Der Anspruch auf Besoldung erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Priester aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder an dem der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Bischofs beendet.
- (3) Wenn dem Priester die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist, kann durch Entscheidung des Diözesanbischofs der Anspruch des Priesters auf Besoldung vorübergehend ausgesetzt oder es können die Dienstbezüge gekürzt werden. Das Aussetzen des Anspruchs auf Besoldung sowie die Kürzung der Dienstbezüge kann unter Vorbehalt erfolgen. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange dem Priester die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.
- (4) Bei einer Rekreationszeit oder einer anderen Form der Auszeit erfolgt die Kürzung des Gehaltes auf 75 % für diesen Zeitraum. Im Übrigen gilt die Ordnung für Rekreationszeiten im Erzbistum Hamburg.

III. Versorgung

§ 13 Arten der Versorgung

¹ Soweit in dieser Regelung die Bezeichnung "Pfarrhaushälterin" verwendet wird, werden davon weibliche und männliche Personen erfasst.

- a) Ruhegehalt einschließlich Wohnungszulage,
- b) Zulagen,
- c) jährliche Weihnachtszuwendung,
- d) Unterhaltsbeitrag,
- e) Unfallfürsorge,
- f) Krankheitsfürsorge (Beihilfe),
- g) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld).

(2)

- a) Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder
 - als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder
 - als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.
- b) Unterhaltsbeitrag ist diejenige Leistung, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters gezahlt wird.
- c) Unfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Dienstunfall entstandenen Notlage erhält.
- d) Krankheitsfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester als Beihilfe im Krankheitsfall erhält.
- e) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld) sind diejenigen Leistungen, die nach dem Tod des Priesters an Erben oder sonstige Anspruchsberechtigte gezahlt werden.

§ 14 Ruhegehalt

- (1) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge berechnet und besteht nach Vollendung des 67. Lebensjahres aus
 - a) 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und Zulagen sowie
 - b) einer Wohnungszulage, falls eine freie, kircheneigene Dienstwohnung nicht gestellt wird.
 Die Höhe der Wohnungszulage ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Ordnung.
- (2) Tritt ein Priester vor Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand, so mindert sich der Prozentsatz um jeweils einen Prozentpunkt für jedes volle, an 67 Lebensjahren fehlende Jahr, soweit nicht gesundheitliche Gründe nach amtsärztlichem Gutachten und Prüfung durch die Personalabteilung die Versetzung in den Ruhestand erfordern.
- (3) Weiteres regelt auch der CIC.

§ 15

(zurzeit nicht besetzt)

§ 16 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

- (1) Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Tätigkeit
 - a) ein Einkommen beziehen oder
 - b) ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung erhalten oder
 - c) eine Rente beziehen, die nicht aufgrund eigener Beitragsleistung gewährt wird,

erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung in der Regel bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

- (2) Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand
 - a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen: in der Regel die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet;
 - b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen: in der Regel das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.

Sonderregelungen kann der Generalvikar mit dem einzelnen Priester treffen.

§ 17 Weihnachtszuwendung

Mit den Bezügen für den Monat Dezember wird eine Weihnachtszuwendung gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung gezahlt.

§ 18 Unterhaltsbeitrag

- (1) Einem Priester oder ehemaligen Priester, der nach dieser Ordnung keinen Anspruch auf Besoldung oder Versorgung hat oder in den Fällen der §§ 12 Absatz 2 und 22 (Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt/Versorgung), kann das Erzbischöfliche Generalvikariat einen Unterhaltsbeitrag gewähren.
- (2) Der Unterhaltsbeitrag bestimmt sich nach dem zweifachen Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes für volljährige Alleinstehende gemäß § 20 SGB II. Durch Entscheidung des Diözesanbischofs kann der Unterhaltsbeitrag in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden.
- (3) Den Zahlungsempfänger des Unterhaltsbeitrages bestimmt das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 19 Unfallfürsorge

- (1) Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalls den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).
- (2) Die Unfallfürsorge umfasst:
 - a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - b) Heilverfahren,
 - c) Unfallausgleich,
 - d) Unfallruhegehalt und Unterhaltsbeitrag.
- (3) Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (BeamtVG), ausgenommen die §§ 30, 39 bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Ein Dienstunfall ist der Versicherer im Raum der Kirche (vrk) in Detmold, dem Besoldungsträger und dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich zu melden.

§ 20 Krankheitsfürsorge

- (1) Priester, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen auf Grundlage der Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Hamburg (Anlage 6).
- (2) Inkardinierten Priestern des Erzbistums Hamburg, denen eine Besoldung und Versorgung nach der PrBVO des Erzbistums Hamburg nicht zugesagt ist und die stattdessen in einem DVO-basierten Dienstverhältnis tätig sind, kann im Einzelfall eine ergänzende Krankenfürsorge in Anlehnung an die Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Hamburg (Anlage 6 zur PrBVO) gewährt werden, wenn die Umstände des Einzelfalls dieses als geboten erscheinen lassen.

§ 21 Bezüge im Todesfall

- (1) Den Erben eines verstorbenen Priesters oder, falls die Erben wegfallen, den sonstigen Anspruchsberechtigten gemäß entsprechender Anwendung des § 18 Absatz 2 und 4 BeamtVG verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwendungen bestimmten Einnahmen.
- (2) Es besteht ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwen-

dungen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind. Näheres regelt die Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Hamburg in der jeweiligen Fassung.

§ 22 Beginn, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Versorgung

- (1) Der Anspruch auf Versorgung entsteht mit dem Tag der Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand.
- (2) Der Anspruch auf Versorgung ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt im aktiven Dienst wieder verwendet wird oder wenn er seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt.
- (3) Der Anspruch erlischt, wenn Umstände eintreten, die gemäß § 12 zum Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung führen würden.

§ 23 Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

- (1) Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge gemäß § 14 zugrunde gelegt werden, höchstens die eines Pfarrers in Besoldungsgruppe I.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entfällt bei Priestern, die bei Eintritt in den Ruhestand der Besoldungsgruppe V oder VI zugeordnet sind oder vorher mindestens für 5 Jahre einer dieser Besoldungsgruppen zugeordnet waren, die Begrenzung auf Besoldungsgruppe I.
- (3) Abweichend von Absatz 1 werden bei Priestern in den Besoldungsgruppen VII und VIII die Versorgungsbezüge auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge in der jeweiligen Besoldungsgruppe berechnet.

§ 24 Stellenbeitrag

- (1) Steht einem Priester, der in anderen (Erz-)Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Erzbistums Hamburg tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Erzbischöflichen Generalvikariat mit dem Rechtsträger der jeweiligen Institution, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Beitrages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren (Stellenbeitrag).
- (2) Der Stellenbeitrag nach Absatz 1 besteht in einem Vomhundertsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Vomhundertsatzes wird in der

- Anlage 9 zu dieser Ordnung festgesetzt.
- (3) In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist u. a. festzulegen:
 - a) dass die Zurruhesetzung des Priesters der Zustimmung des Ortsordinarius bedarf,
 - b) dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikariat hinsichtlich der Ruhensberechnung nach §§ 16 und 22 unterwerfen.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

§ 25 Zahlungsweise

- (1) Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus bezahlt.
- (2) Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungsoder Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeiträge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedürfen der Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

§ 26 Überzahlungen

- (1) Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeiträge sind zurückzuzahlen. Die Vorschriften des BGB über die ungerechtfertigte Bereicherung kommen nicht zur Anwendung.
- (2) Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 27 Forderungsübergang

- (1) Wird ein Priester verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge einer Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Erzbischöfliche Generalvikariat über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.
- (2) Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

§ 28 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

(1) Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren (1) Der Diözesanbischof kann kirchliche Beiträge

- Leistung der Art und Höhe nach unter Nennung der gewährenden Stelle anzuzeigen.
- (2) Kommt der Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
- (3) Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.
- (4) Priester im Ruhestand haben dem Erzbischöflichen Generalvikariat eine durch einen Pfarrer oder eine andere amtliche Stelle bestätigte Lebensbescheinigung ohne Aufforderung im Januar eines jeden Jahres beizubringen.

§ 29 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

- (1) Ein von Dritten gezahltes Entgelt, dass Priester mit Besoldungs- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhalten, wird mit den Dienst- oder Versorgungsbezügen aufgerechnet. In der Anlage 1 zu dieser Ordnung wird ein nicht anzurechnender Freibetrag festgelegt.
- (2) Die Übernahme vergüteter Nebentätigkeiten ist in jedem Fall dem Erzbischöflichen Generalvikariat (Abteilung Personal) anzuzeigen. Die Nebentätigkeit darf nur mit Genehmigung des Erzbischöflichen Personalreferenten ausgeübt werden, soweit der Priester nicht zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit nach staatlichen oder kirchlichen Gesetzen verpflichtet ist.

V. Einmalige Unterstützungen sowie Auslagenersatz

§ 30 Einmalige Unterstützungen

Nach Maßgabe der Anlage 4 zu dieser Ordnung können Priestern Anschaffungsbeihilfen, Umzugskostenersatz, Gehaltsvorschüsse, Darlehen oder sonstige einmalige finanzielle Unterstützungen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat gewährt werden.

§ 31 Aushilfs- und Vertretungsdienste

Nach Maßgabe der Anlage 5 zu dieser Ordnung werden Priestern, die Aushilfs- und Vertretungsdienste leisten, Sachleistungen, Auslagenersatz und Fahrtkostenerstattung gewährt.

VI. Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

Kirchliche Beiträge

- (Pflichtabgaben) festsetzen, um die die Bezüge der Priester gekürzt werden.
- (2) Art und Höhe der Abgaben gemäß Absatz 1 bestimmen sich nach Anlage 8 zu dieser Ordnung.

VII. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

§ 33 Bereitstellung der Mittel

- (1) Für die Bereitstellung der Mittel für die Besoldung (mit Ausnahme der Dienstwohnung) und Versorgung der Priester sorgt das Erzbischöfliche Generalvikariat bei der Aufstellung des Haushaltsplans.
- (2) Die Kirchengemeinden haben die Erträge des Stellenvermögens für die Besoldung der in der Pfarrseelsorge tätigen Priester zu verwenden. Die gesamten Erträge des Stellenvermögens sind in den Haushaltsplan einzustellen und in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Auszahlung der Besoldungsund Versorgungsbezüge von einer zentralen Stelle erfolgt.

§ 34 Bereitstellung der Dienstwohnung

Die Kirchengemeinden, in deren Gebiet der in der Pfarrseelsorge tätige Priester die Wohnung zu nehmen hat, sind zur unentgeltlichen Bereitstellung einer Dienstwohnung nach § 7 verpflichtet. Dies gilt entsprechend für andere Körperschaften, in denen Priester tätig sind. Im Übrigen ist eine Dienstwohnung vom Erzbistum bereitzustellen. Näheres regeln die Anlagen 10 und 10a zu dieser Ordnung.

§ 35 Verpflichtung Dritter

Die auf besonderen Rechtstiteln oder öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen und sonstigen Stellen bleiben unberührt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 Anwendung öffentlichen Besoldungsund Versorgungsrechts

Soweit diese Ordnung keine erschöpfende Regelung enthält, sind die für Beamte der Bundesrepublik Deutschland geltende Vorschriften des Besoldungsund Versorgungsrechts entsprechend anzuwenden, wenn sie mit dem Klerikerverhältnis eines Priesters vereinbar sind.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Besoldungs- und Versorgungsverordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbe-

- soldungs- und Versorgungsverordnung PrBVO) tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Besoldungs- und Versorgungsverordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg (Priesterbesoldungs- und Versorgungsverordnung - PrBVO) vom 22. Oktober 1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 10, Art. 150, S. 144 i. V. m. mit Beilage Nr. I zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils v. 15. November 1998), geändert am 16. Dezember 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 12, Art. 158, S. 204 ff., v. 18. Dezember 2015), berichtigt am 1. Februar 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22.Jg., Nr. 2, Art. 20, S. 21 f., v. 18. Februar 2016) sowie geändert am 9. Dezember 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 11, Art. 155, S. 176, v. 15. Dezember 2016), zuletzt geändert am 6. Dezember 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24.Jg., Nr. 11, Art. 133, S. 188, v. 19. Dezember 2018) außer Kraft.

H a m b u r g, 19. Januar 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße Erzbischof von Hamburg

Anlage 1

Bezügeordnung

1.1 Differenzierung der acht Besoldungsgruppen f für Priester

Die Priester werden in folgende Besoldungsgruppen eingruppiert:

Gruppe I	Pfarrer, die eine Pfarrei leiten, sowie Priester, die in einer dem Pfarrer entsprechenden Stellung Sonderaufgaben erfüllen oder mit dem Titel "Pastor" seelsorgliche Dienste in Zuordnung zu einer Pfarrei wahrnehmen.
Gruppe II	Priester, die mit dem Titel "Pastor" vor dem 1. Januar 2016 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
Gruppe III	Kapläne und Diakone als Priesteramtskandidaten
Gruppe IV	Priester in sonstiger seelsorglicher Tätigkeit, welche nicht den Grup- pen I - III zuzuordnen sind
Gruppe V	Priester mit diözesanen Sonderaufgaben*)
Gruppe VI	Generalvikar*)
Gruppe VII	Weihbischof
Gruppe VIII	Erzbischof

*) Die Zuordnung zu dieser Besoldungsgruppe bleibt bestehen, wenn der Stelleninhaber mindestens 5 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt hat.

1.2 Besoldungsbezüge/Versorgungsbezüge

1.2.1 Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze je Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe und der Zeitpunkt der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat festgelegt. Zurzeit gelten folgende Sätze:

a) Grundgehaltstabelle Priester Gruppen I bis IV

DA- Stufe	Lebensalter	Gruppe I	Gruppe II
		Euro	Euro
1			
2		2.398,33	2.338,22
3		2.547,84	2.484,37
4	unter 30 J.	2.696,75	2.630,51
5		2.845,63	2.786,48
6	über 30 J.	2.994,56	2.919,26
7		3.094,64	3.029,09
8		3.193,49	3.113,80
9		3.292,35	3.209,97
10		3.392,43	3.307,24
11		3.491,30	3.404,04
		Gruppe III	Gruppe IV
1		2.278,09	2.098,69
2		2.349,92	2.164,29
3		2.420,90	2.229,90
4		2.561,86	2.359,87
5		2.703,45	2.489,86
6		2.845,02	2.619,85
7			2.707,11
8			2.794,39
9			2.881,04
10			2.968,30
11			3.054,97

b) Grundgehaltstabelle Priester Gruppen V bis VIII

Gruppe	Monatsbeträge in Euro
V	5.316,19
VI	7.261,23
VII	6.666,76
VIII	8.630,71

1.2.2 Grundgehaltssätze

(zurzeit nicht besetzt)

Wohnungszulage

Die Wohnungszulage für aktive Priester, denen keine Dienstwohnung gestellt wird, sowie für Priester im Ruhestand beträgt monatlich bis zu 550,00 Euro. Über die Höhe der Wohnungszulage entscheidet der Personalreferent auf Antrag nach Vorlage geeigneter Belege.

Weihnachtszuwendung

Die Weihnachtszuwendung beträgt für Gehaltsgruppen I – V 65 % und für die Gehaltsgruppen VI – VIII 52 % des Grundgehalts bzw. des Ruhegehalts des Monats Dezember. Wohnungszulagen und etwaige andere Zulagen werden bei der Bemessung der Weihnachtszuwendung nicht berücksichtigt.

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Die Priester erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem V. Vermögensbildungsgesetz für die Kalendermonate, in denen ihnen Besoldungsbezüge zustehen. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Priester die erforderlichen Angaben (Art der gewählten Geldanlage, Anlageinstitut, Kontonummer) schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro. Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Die vermögenswirksame Leistung wird dem Priester im Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (3) Priester mit Versorgungsbezügen erhalten keine vermögenswirksamen Leistungen.

Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

- (1) Von Dritten gezahlte Entgelte, die Priester mit Besoldungs- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhalten, werden mit den vom Erzbistum gewährten Besoldungs- und Versorgungsbezügen aufgerechnet, soweit das Entgelt einen Betrag von jährlich 1.022,00 Euro übersteigt (Freibetrag).
- (2) Vergütungen für Nebentätigkeiten unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht; der Priester hat für die Versteuerung im Rahmen der Steuerveranlagung selbst Sorge zu tragen (Einkommensteuererklärung).

Anlage 2

Zulagen

Zuschuss zur Vergütung der Pfarrhaushälterinnen

1.1 Voraussetzungen

(1) Zur Verbesserung des Entgeltes und zur Sicherstel-

lung einer angemessenen Altersversorgung wird den Priestern, die eine Pfarrhaushälterin² beschäftigen, ein Zuschuss zum Entgelt der Pfarrhaushälterin gezahlt.

- (2) Für die Zahlung des Zuschusses gilt folgendes:
 - a) Die Pfarrhaushälterin muss in einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen.
 - b) Das monatliche Entgelt der Pfarrhaushälterin muss sich nach der jeweils gültigen Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen richten.
 - c) Die Pfarrhaushälterin muss zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) angemeldet sein, soweit sich eine Versicherungspflicht aus der Satzung der KZVK ergibt. Pfarrhaushälterinnen, deren Beschäftigungsverhältnis zum 1. Januar 2008 bestand und seinerzeit nicht die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung in der KZVK erfüllte, müssen zum Zusatzversorgungswerk der Pfarrhaushälterinnen des Erzbistums Hamburg angemeldet sein.
 - d) Der Priester muss die Personalverwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates beauftragen, die Entgeltzahlungen für die Pfarrhaushälterin zu seinen Lasten abzurechnen.
- (3) Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen (Beträge in Euro):

	Gruppe 1	Gruppe 2
Stufe 1		2.152,51
Stufe 2	1.929,88	2.346,00
Stufe 3	1.962,63	2.392,92
Stufe 4	2.003,59	2.459,87
Stufe 5	2.041,77	2.607,03
Stufe 6	2.140,05	2.760,98

- (4) Die Stufensteigerung erfolgt ab Festsetzung der Gruppe und Stufe in folgendem Rhythmus:
 - nach 1 Jahr in Stufe 1 in die Stufe 2,
 - nach 2 Jahren in Stufe 2 in die Stufe 3.
 - nach 3 Jahren in Stufe 3 in die Stufe 4,
 - nach 4 Jahren in Stufe 4 in die Stufe 5,
 - nach 5 Jahren in Stufe 5 in die Stufe 6.
- (5) Für Mecklenburg beträgt die Vollzeitbeschäftigung 40 Stunden pro Woche, für die in Hamburg und Schleswig-Holstein tätigen Pfarrhaushälterinnen 39 Stunden pro Woche. Teilzeitbeschäftigte Pfarrhaushälterinnen erhalten das Entgelt anteilig zum Beschäftigungsumfang gezahlt.

1.2 Bemessung des Zuschusses

(1) Der Zuschuss beträgt bei einem Entgelt nach Ent-

- geltgruppe 1 75 %, nach Entgeltgruppe 2 80 % der Bruttopersonalkosten (Grundentgelt zzgl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und KZVK). Gleiches gilt für gezahlte Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld).
- (2) Soweit Priester noch nicht das Endgrundgehalt beziehen, erhalten sie zusätzlich eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrem gezahlten Grundgehalt und ihrem Endgrundgehalt. Diese Zulage ist voll steuerpflichtig abzurechnen.

1.3 Mitteilungspflicht bei Veränderung

Die Priester sind verpflichtet, alle Veränderungen, die die Beschäftigung der Pfarrhaushälterin betreffen sind, sofort der Personalverwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariats mitzuteilen. Hierzu zählen z. B.:

- a) Änderung des monatlichen Bruttoentgeltes der Pfarrhaushälterin,
- b) Arbeitsunfähigkeit oder Kur,
- c) Stellung eines Rentenantrags,
- d) Bewilligung einer Rente mit Angabe des Grundes der Rentenbewilligung und des Tages des Rentenbeginns,
- e) Änderung des Beschäftigungsumfangs, Ausscheiden oder Tod,
- f) Wegfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses oder der Differenzzulage.

Wegfall der Voraussetzungen

- (1) Werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses oder der Ausgleichszulage ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt, so entfällt die Zahlung zum gleichen Zeitpunkt.
- (2) Gleiches erfolgt bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

Ersatz von Aufwendungen der Dechanten

(zurzeit nicht besetzt)

Ersatz von Aufwendungen der Domkapitulare

Zum Domkapitular ernannte Priester erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro.

Subsidiarsvergütung

- (1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat erteilt Ruhestandspriestern und Priestern, die in der Pfarrseelsorge nicht hauptberuflich eingesetzt sind, besondere befristete Subsidiarsaufträge für regelmäßig zu leistende Aushilfsdienste in der Seelsorge oder bei der Ernennung zum Pfarradministrator.
- (2) Die Subsidiarsdienste werden nicht vergütet. Fahrtkosten werden von den Kirchengemeinden erstattet.

² Soweit in diesen Regelungen die Bezeichnung "Pfarrhaushälterin" verwendet wird, werden davon weibliche und männliche Personen erfasst.

5. Zulage für Pfarrer mit besonderer Leitungsverantwortung

- Leitung eines pastoralen Raums –
- (1) Der Pfarrer mit besonderer Leitungsverantwortung, dem die Leitung eines pastoralen Raumes übertragen ist, erhält ab dem Zeitpunkt der Gründung der neuen Pfarrei (Pastoraler Raum) in der Regel für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine monatliche Zulage in Höhe von 500,00 Euro.
- (2) Über die Gewährung dieser Zulage entscheidet das Erzbischöfliche Personalreferat. Die Auszahlung und Versteuerung erfolgt mit den monatlichen Besoldungsbezügen. Sofern der Pfarrer bei Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf diese Zulage für mindestens 5 Jahre hatte, ist die Zulage bei den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen nach § 15 Absatz 2 zu berücksichtigen.

6. Zulage für Pfarrer und Pastöre, die mit der Leitung von Pastoralen Räumen innerhalb der Findungsphase beauftragt sind

- (1) Der Pfarrer bzw. Pastor, der mit der Leitung eines Pastoralen Raumes innerhalb der Findungsphase von drei Jahren vor Gründung der neuen Pfarrei beauftragt ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe in der Regel eine monatliche Zulage in Höhe von 500,00 Euro.
- (2) Soweit der Priester bei Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf diese Zulage für mindestens 5 Jahre hatte, ist die Zulage bei den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen nach § 15 Absatz 2 PrBVO zu berücksichtigen.

7. Zulage für die Tätigkeit als Dekan

- (1) Zum Dekan ernannte Priester erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine monatliche Zulage in Höhe von 250 Euro, soweit sie gemäß Abschnitt 1.1 ff. der Anlage 1 zur PrBVO in die Besoldungsgruppe Gruppe I eingruppiert sind.
- (2) Soweit der Priester bei Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf diese Zulage für mindestens 5 Jahre hatte, ist die Zulage bei den ruhegehaltsfähigen Besoldungsbezügen nach § 15 Absatz 2 PrBVO zu berücksichtigen.

Anlage 3

(zurzeit nicht besetzt)

Anlage 4

Einmalige Unterstützung und Auslagenersatz

1. Einrichtungsbeihilfen

1.1 Einmaliger Zuschuss

- richten, wird auf Antrag ein einmaliger steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe von 4.090,34 Euro gewährt. Die Einrichtungsbeihilfe wird aus steuerlichen Gründen in zwei Raten (zwei Abrechnungsmonate) ausgezahlt.
- (2) Darüber hinaus kann in begründeten Fällen ein zinsloses Anschaffungsdarlehen in Höhe von maximal 5.000,00 Euro gewährt werden. Das Darlehn ist mit einer Laufzeit von bis zu 30 Monaten zu tilgen. Solange der Restbetrag des noch nicht getilgten Darlehens 2.600,00 Euro übersteigt, ist dieser gesamte Restbetrag zu versteuern.

1.2 Kücheneinrichtung

Priestern, die erstmalig einen eigenen Haushalt einrichten, wird auf Antrag von der Kirchengemeinde eine Küche gestellt. Entsprechendes soll auch bei Versetzungen von Priestern sowie bei Neubau oder Grundinstandsetzung eines Pfarrhauses gelten, sofern eine Küche nicht zur Verfügung steht.

2. Umzugskosten

- (1) Für dienstlich veranlasste Umzüge von Priestern werden vom Erzbistum Hamburg die Beförderungsauslagen für das Umzugsgut bis zu 70 qm³ übernommen. Mehrkosten für größere Umzüge werden den Priestern in Rechnung gestellt. Die Speditionsfirmen werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat mit der Durchführung der Umzüge beauftragt und rechnen die Beförderungsauslagen direkt mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat ab. Der Priester hat dem Erzbischöflichen Generalvikariat 3 Umzugsangebote einzureichen.
- (2) Außerdem erhalten die Priester, die einen eigenen Haushalt haben bzw. einen eigenen Haushalt einrichten müssen, eine pauschale Beihilfe zu den Umzugskosten in Höhe von 500,00 Euro.
- (3) Die Umzugskostenpauschale ist nach Durchführung des Umzuges anhand des vom Erzbischöflichen Generalvikariat übersandten Vordrucks zu beantragen.
- (4) Diese Umzugskostenregelung gilt auch, wenn die Priester in den Ruhestand versetzt werden. In diesen Fällen werden jedoch Mehrkosten, die durch einen Umzug nach Orten außerhalb des Erzbistums entstehen, nicht übernommen.
- (5) Für Priester, die aus dem Bundes- bzw. Landesdienst ausscheiden und in den Dienst des Erzbistums Hamburg zurückkehren, gelten die Bestimmungen des Bundesumzugskostengesetzes.

3. Gehaltsvorschuss

Unter besonderen Voraussetzungen, z. B. bei Einrichtung eines eigenen Haushalts, vorzeitiger Rückzahlung von Bafög-Darlehen usw., kann ein zinsloses Darlehen bis 2.556,00 Euro gewährt werden. Die (1) Priestern, die erstmalig einen eigenen Haushalt ein- Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten von mindestens 51,13 Euro durch Gehaltsabzug. In besonders begründeten Fällen bzw. in Härtefällen kann ein höherer Gehaltsvorschuss im Einzelfall gewährt werden.

4. KFZ-Darlehen

Für die Anschaffung eines für die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben genutzten KFZ kann ein zinsloses Darlehen von bis zu 5.000,00 Euro gewährt werden. Das Darlehen ist mit einer Laufzeit von bis zu 30 Monaten zu tilgen. Solange der Restbetrag des noch nicht getilgten Darlehens 2.600,00 Euro übersteigt, ist der gesamte Restbetrag zu versteuern.

5. Telefonkosten

Die private Telefonie wird in Anlage 10 – Dienstwohnungsordnung – in § 7 Absatz 7 geregelt.

Anlage 5

Aushilfs- und Vertretungskosten, Fahrkostenerstattung

Diese Anlage gilt für Aushilfs- und Vertretungsdienste, die von Priestern geleistet werden, die im Erzbistum Hamburg inkardiniert sind oder vom Erzbistum Hamburg Besoldungs- bzw. Versorgungsbezüge oder vergleichbare Entgelte erhalten.

1. Aushilfs- und Vertretungsdienste; Nachbarschaftshilfe; Mitbetreuung weiterer Pfarrgemeinden

Für Aushilfen und Vertretungen werden keine Vergütungen gezahlt. Dies gilt auch für die im Wege der "Nachbarschaftshilfe" geleisteten Dienste.

2. Sachleistungen und Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei Aushilfen und Vertretungen ist dem aushelfenden Priester von der Pfarrei nach Möglichkeit freie Unterkunft zu gewähren, soweit dies erforderlich ist und nicht lediglich Einzeldienste wahrgenommen werden.
- (2) Ferner sind die für die Vertretung entstandenen Fahrtkosten zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Regelungen der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils gültigen Fassung. Priester, die anlässlich ihres Urlaubs Aushilfs- oder Vertretungsdienste leisten (Ferienseelsorge), erhalten keine Fahrtkostenerstattung.

3. Finanzierung der Kosten

(1) Aufwendungen für Einzeldienste bei kurzer Erkrankung oder Vakanz, für die Urlaubsvertretung (freie Unterkunft) sowie für Beichtaushilfen vor hohen Festtagen hat die Pfarrei zu tragen; diese Aufwendungen sind bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung berücksichtigt. Fahrtkosten aus Anlass der Nachbarschaftshilfe trägt in jedem Fall die Pfarrei, in der die Vertretung stattgefunden hat.

- (2) Aufwendungen für regelmäßige Aushilfen oder Vertretungen, für Einzeldienste bei längerer Vakanz und für die Urlaubsvertretung (nur Fahrtkosten) erstattet das Erzbischöfliche Generalvikariat der Pfarrei, wenn diese vorher vom Erzbischöflichen Generalvikariat anerkannt wurden. Eine längere Vakanz umfasst in der Regel einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen.
- (3) Die Fahrtkosten und sonstiger Auslagenersatz werden grundsätzlich von der Pfarrei ausgezahlt. Soweit das Erzbischöfliche Generalvikariat die Kosten zu tragen hat, erstattet es der Pfarrei die verauslagten Aufwendungen auf Antrag. Die Kosten für Fahrten von und zur mitbetreuten Pfarrgemeinde werden dem Priester direkt vom Erzbischöflichen Generalvikariat erstattet; entsprechende Anträge sind an das Erzbischöfliche Generalvikariat (Abteilung Personal) zu richten.

Anlage 6

Beihilfeordnung für Priester

In Ausführung von § 20 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg in der jeweils gültigen Fassung gewährt das Erzbistum Hamburg Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.
- (2) Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die gesundheitliche Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2 Beihilfeberechtigte Personen

- (1) Beihilfeberechtigt sind
 - a) Priester im aktiven Dienst.
 - b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten.
 - c) Priester im Ruhestand, solange diese vom Erzbistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.
- (2) Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei dem-Versicherer im Raum der Kirche (vrk), Doktorweg 2-4 32752 Detmold nach dessen Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist. Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

- (3)
- a) Wenn Berechtigte gemäß Absatz 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
- b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die entsprechende Vorschrift der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester des Erzbistums Hamburg (PrBVO) in der jeweils gültigen Fassung. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) bzw. dem Versicherer im Raum der Kirche (vrk) zu melden.
- (4) Inkardinierten Priester des Erzbistums Hamburg, denen eine Krankenfürsorge nach § 20 PrBVO zugesagt ist und die aufgrund ihrer gesundheitlichen Gegebenheiten dennoch freiwillig in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, kann im Einzelfall unbeschadet des fortbestehenden Beihilfeanspruchs zusätzlich ein steuerpflichtiger, maximal 50-prozentiger Zuschuss zu den Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gewährt werden. Die Versicherungsleistungen werden auf etwaige Beihilfeleistungen angerechnet.

§ 3 Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 4 Ausnahmen vom Leistungsrecht

- (1) Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
- (2) Die §§ 42, 43 und 56 der BBhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 5 Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

- (1) Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 2 zu §§ 18 21 BBhV)
 - b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaß-

- nahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV)
- c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV) gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.
- (2) Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlung Absatz 1 Buchstabe a) ist bei der GSC bzw. PAX-FK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aus Anlass der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme Absatz 1 Buchstabe b) und einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland –Absatz 1 Buchstabe c) ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat zu beantragen.
- (3) Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
- (4) Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

§ 6 Beihilfen beim Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu den Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7 Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Wird ein gemäß § 2 Absatz 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum über,

als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

(2) Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z.B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Verfahren

- (1) Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC/VRK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
- (2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 Euro betragen.
- (3) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der Versicherer im Raum der Kirche (vrk), Doktorweg 2-4 in 32752 Detmold vorzulegen.
- (4) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
- (5) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

Anlage 7

Nach Beratung im Priesterrat ergehen nachfolgende Regelungen:

Erholungsurlaub und Präsenzpflicht

Jeder Priester hat das Recht und die Pflicht, für seine seelische und körperliche Gesundheit zu sorgen. Er braucht deshalb Zeiten der Besinnung und Erneuerung sowie der Entspannung und Erholung.

Die schwieriger werdenden personellen Voraussetzungen für den Gemeindedienst und die Bildung von Pfarrei erfordern eine Regelung, die ein gutes Verhältnis von Präsenzpflicht und Urlaub der Priester gewährleistet.

I. Geltungsbereich

Die Regelung gilt für Priester, die im Erzbistum Hamburg

- 1.im Gemeindedienst, einschließlich des Dienstes in den fremdsprachigen Missionen,
- 2.im kategorialen Dienst (z. B. als Krankenhaus-, Verbands- oder Gefängnisseelsorger) oder
- 3.in Dienststellen des Erzbistums tätig sind.

II. Jährlicher Erholungsurlaub

Der Jahresurlaub für Priester beträgt für das Jahr 2021

fünf Wochen und ab 01. Januar 2022 sechs Wochen.

III. Freier Tag

Jeder Priester sollte einen freien Tag in der Woche nutzen zur Erholung, Besinnung und Fortbildung. Die freien Tage dürfen nicht kumuliert und auch nicht dem Erholungsurlaub hinzugefügt werden.

IV. Sonstige Zeiten der Abwesenheit vom Dienstort

Auf den Erholungsurlaub der Priester im Gemeindedienst werden nicht angerechnet

- 1.die Teilnahme an Exerzitien bis zur Dauer von einer Woche (1x jährlich);
- 2. die Teilnahme an Wallfahrten und Studienfahrten, die von der Pfarrei durchgeführt oder mit veranstaltet werden (1x jährlich);
- 3.die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten;
- 4. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat veranstaltet bzw. genehmigt sind.

V. Terminliche Festlegung und Abstimmung des jährlichen Erholungsurlaubs

- (1) Die terminliche Festlegung ihres jährlichen Erholungsurlaubs sollen die Priester, die im Gemeindedienst tätig sind, rechtzeitig zu Jahresbeginn mit dem Pfarrer und den übrigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern planen und vereinbaren. Außerdem ist die Planung innerhalb der Pfarrei/ des Pastoraler Raum abzustimmen. Die Planung ist vom Vorgesetzten bis Ende Februar d. J. dem Personalreferat vorzulegen.
- (2) Die Priester, die im kategorialen Dienst tätig sind, sollen ihren Urlaub in Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ggf. in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten und Leitern der Einrichtung, in denen sie tätig sind, festlegen. Weiterhin erfolgt die Absprache in der Pfarrei/ in dem Pastoralen Raum ihres Dienstortes mit dem jeweiligen Pfarrer. Die Planung ist vom Vorgesetzten bis Ende Februar d. J. dem Personalreferat vorzulegen.
- (3) Für die terminliche Festlegung des jährlichen Erholungsurlaubs der Priester, die in Dienststellen des Erzbistums oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen tätig sind, gelten die Vorschriften der jeweiligen Dienststelle bzw. Einrichtung.

VI. Antrags- und Genehmigungsverfahren.

(1) Wenn ein Pfarrer länger als eine Woche abwesend ist, hat er dies dem Erzbischöflichen Generalvikariat (Abteilung Personal) vor seiner Abwesenheit mitzuteilen und um die Bestellung eines Pfarradministrators (vicarius substitutus) zu bitten. Die übrigen im Gemeindedienst tätigen Priester sind verpflichtet, ihre Abwesenheit mit ihrem zuständigen Pfarrer

abzusprechen. Dieser genehmigt den Urlaub. Das Erzbischöfliche Generalvikariat (Abteilung Personal) ist über die Urlaubszeit der Priester in Kenntnis zu setzten. Diese Abspracheregelung gilt auch für die unter IV. aufgeführten Zeiten der Abwesenheit vom Dienst. Die Priester, die im kategorialen Dienst tätig sind, informieren den Pfarrer sowie ggf. den Vorgesetzten und Leiter der Einrichtung, in der sie tätig sind.

- (2) Für die Genehmigung des Urlaubs von Priestern, die in Dienststellen des Erzbistums tätig sind, gelten die besonderen Vorschriften der Dienststelle.
- (3) Die im Gemeindedienst tätigen Pfarrer, Pastöre, Kapläne und hauptamtlichen Diakone haben sicher zu stellen, dass sie während ihrer Abwesenheit erreichbar sind (z.B. Hinterlassen der Urlaubsanschrift im Pfarrbüro oder beim Pfarradministrator).

VII. Vertretungsregelungen

Der Pfarrer regelt die Vertretung für sich selbst nach folgender Maßgabe:

- 1.In Pfarreien mit einem Kaplan ist in der Regel der Kaplan der Vertreter des Pfarrers.
- 2.In Pfarreien ohne Kaplan ist die Vertretung während der Urlaubszeit möglichst innerhalb der pastoralen Region zu regeln. Gegebenenfalls ist für die Urlaubszeit die Gottesdienstordnung so zu gestalten, dass für die Gläubigen auf jeden Fall die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier gewährleistet ist. Wenn eine Vertretung innerhalb der Pfarrei/ des Pastoralen Raumes nicht möglich ist, soll das Erzbischöfliche Generalvikariat (Abteilung Personal) rechtzeitig um Hilfe gebeten werden.

VIII. Präsenzpflicht

Die Präsenz der Priester in den Pfarrgemeinden ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung (can. 533 u. 550 CIC), sondern auch eine seelsorgliche Notwendigkeit. Selbst bei kürzerer Abwesenheit müssen die Leiter selbständiger Bezirke ihren engeren Mitarbeitern mitteilen, welcher Priester sie vertritt bzw. wo sie eventuell erreichbar sind, damit in Notfällen seelsorgliche Hilfe gewährleistet werden kann.

Anlage 8

Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

Die bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Regelungen betreffend die kirchlichen Beiträge finden bis auf weiteres keine Anwendung.

Anlage 9 Stellenbeitrag

(zurzeit nicht besetzt)

Anlage 10

Dienstwohnungsvorschriften

Richtlinie zur Behandlung von Dienstwohnungen für Priester

§ 1 Grundsatz

Gemäß § 7 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung haben Priester im aktiven Dienst Anspruch auf Bereitstellung mietfreier Räumlichkeiten/ Wohnräume.

§ 2 Begriff der Dienstwohnung

- (1) Dienstwohnungen im Sinne dieser Ordnung sind Wohnräume oder Räumlichkeiten, die Priestern im aktiven Dienst (Dienstwohnungsinhabern) zugewiesen werden.
- (2) Dienstwohnungen sind von der Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung (Dienstwohnungsgeber) zu stellen, in welcher der Priester eingesetzt ist.
- (3) Dienstwohnungen sollen sich in Gebäuden befinden, die im Eigentum oder im Besitz des Dienstwohnungsgebers stehen. Verfügt dieser nicht über eine eigene Dienstwohnung, so ist er verpflichtet, eine Wohnung für den Priester anzumieten und sie als mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Eine zur Wohnung gehörende Garage, ein Carport bzw. ein Stellplatz wird nicht mietfrei gestellt.
- (5) Zubehörräume, sofern vorhanden, (wie z.B. Keller, Waschküche, Dachböden und ähnliche Räume; haben sich im Rahmen der Ortsüblichkeit zu halten.

§ 3 Raumausdehnung der Dienstwohnung

- (1) Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.
- (2) Die Dienstwohnung eines Priesters mit eigenem Haushalt soll, soweit baulich möglich, folgende Räume umfassen: Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, Küche mit Einbauküche und Sanitärraum (Bad/ Dusche mit WC), (ca. Wohnungsgröße: ca. 50 90 m² in Abhängigkeit der Bestandsimmobilien.) für einen Haushalt mit Haushälterin zusätzlich ein Wohnzimmer, ein Schlafzimmer und ein Sanitärraum.
- (3) Für einen Priester ohne eigenen Haushalt sollen, soweit das baulich möglich ist, folgende Räume vorhanden sein: Wohnzimmer, Schlafzimmer, kleine Küche oder Kochnische, ein Sanitärraum (Bad/Dusche mit WC) (ca. Wohnungsgröße: ca. 45 50 m² in Abhängigkeit der Bestandsimmobilien.

§ 4 Diensträume in der Dienstwohnung

(1) Räume in der Dienstwohnung, die ausschließlich oder überwiegend dienstlich genutzt und im über-

wiegend dienstlichen Interesse zugewiesen werden (z.B. Dienstzimmer, Besprechungszimmer), bleiben bei Ermittlung der privat genutzten Wohnfläche und damit bei der Festsetzung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung außer Betracht, wenn die betreffenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Das Dienstzimmer muss schriftlich durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zugewiesen werden. Es muss nach objektiv abgrenzbaren Merkmalen dem dienstlichen Bereich zugeordnet werden. Als Dienstzimmer kann ein der Dienstwohnung nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zugeordneter Raum ausschließlich unter den nachfolgenden Bedingungen zugewiesen werden:
 - Es besteht keine r\u00e4umliche Verbindung zur Dienstwohnung. Der betreffende Raum ist v\u00f6llig getrennt und verf\u00fcgt \u00fcber eine separate Eingangst\u00fcr.
 - Es erfolgt eine gesonderte Erfassung der Betriebskosten (z.B. über Zähler).
 - Die Möblierung und Ausstattung nimmt die Pfarrei als Dienstwohnungsgeber vor.

Wird der grundsätzlich nach den vorgenannten Kriterien als Dienstzimmer in Frage kommende Raum auch als Wohnraum genutzt, ist die gesamte Wohnfläche dieses Raumes der privaten Nutzung zugeordnet.

- (3) Gästezimmer können regelmäßig nur dann als Dienstzimmer anerkannt werden, wenn sie sich außerhalb der abgeschlossenen Dienstwohnung befinden.
- (4) Aufwendungen für dienstlich genutzte Räume, die keine Diensträume sind, können vom Dienstwohnungsinhaber nach den für Arbeitszimmer geltenden steuerlichen Regelungen als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden (§ 9 Einkommensteuergesetz).
- (5) Die Berechnung der Wohnflächen richtet sich nach DIN 277.

§ 5 Instandhaltung und Instandsetzung

(1) Die Instandhaltung und Instandsetzung der Dienstwohnung ist vom Dienstwohnungsgeber nach Maßgabe der diözesanen Bestimmungen auszuführen. Kosten für Schönheitsreparaturen trägt die Pfarrei als Dienstwohnungsgeber. Dem Dienstwohnungsinhaber wird monatlich für die Dauer der Nutzung der Dienstwohnung ein Pauschalbetrag für die regelmäßige Instandhaltung pro Quadratmeter Wohnfläche zugordnet und über die zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung gemäß § 28 der II. Berechnungsverordnung versteuert.

- (2) Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, erkannte Schäden der Dienstwohnung unverzüglich dem Dienstwohnungsgeber anzuzeigen. Von ihm verursachte oder zu vertretende Schäden aus der privaten Nutzung sind von ihm zu tragen.
- (3) Um-, An-, Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Pfarrei als Dienstwohnungsgeber zulässig.

§ 6 Übergabe und Räumung

- (1) Die Dienstwohnung wird dem Dienstwohnungsinhaber vom Dienstwohnungsgeber in gebrauchsfähigen Zustand übergeben. Eine Niederschrift ist anzufertigen, aus welcher der Zeitpunkt des Beziehens, das übergebene Zubehör sowie die überlassenen Ausstattungsgegenstände und Geräte ersichtlich sind.
- (2) Bei Versetzung, Eintritt in den Ruhestand oder Ausscheiden aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg ist die Dienstwohnung regelmäßig zum Ablauf des Monats, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausscheidet, zu räumen und an den Dienstwohnungsgeber zu übergeben. Es können Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Der Dienstwohnungsgeber hat bei Rücknahme eine Niederschrift anzufertigen, in der die Abweichungen gegenüber der Wohnungsübergabeverhandlung anzugeben sind. Für Mängel oder Beschädigungen, die vom Dienstwohnungsinhaber zu vertreten sind, hat er Ersatz zu leisten.
- (4) Eigene Einbauten sind auf Verlangen des Dienstwohnungsgebers, aber auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers zu entfernen.

§ 7 Mietwert und Betriebskosten⁴

- (1) Treten Umstände ein, die zu einer Änderung des Mietwertes führen können, so ist dieser unverzüglich durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zu überprüfen und ggf. neu festzustellen. Der Dienstwohnungsinhaber meldet die Energienutzung an.
- (2) Beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers ist der Mietwert neu festzustellen.
- (3) Der Mietwert ist regelmäßig im Turnus von drei Jahren nach der letzten Feststellung nachzuprüfen und ggf. neu festzustellen.
- (4) Der Mietwert ist für den Dienstwohnungsinhaber als geldwerter Vorteil mit den Dienstbezügen zu versteuern.
- (5) Die Betriebskosten sind in der Regel über die Besoldungsabrechnung des Dienstwohnungsnehmers einzubehalten und an den Dienstwohnungsgeber

Fußböden, der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

³ Auf die Versteuerung des geldwerten Vorteils für Schönheitsreparaturen kann regelmäßig nur verzichtet werden, wenn diese vom Dienstwohnungsinhaber getragen werden. Vgl. auch § 6 Absatz 4. Schönheitsreparaturen umfassen das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der

⁴ Für die Unterkunft der Kapläne ohne eigenen Haushalt bzw. der Haushälterin, die sich in der Dienstwohnung befindet, entrichtet der Dienstwohnungsinhaber

abzuführen. Soweit Erfassungsgeräte für individuelle Verbräuche vorhanden sind, erfolgt jährlich die Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch direkt zwischen dem Dienstwohnungsgeber und dem Dienstwohnungsinhaber nach geltendem Recht. Die Abrechnung ist Bestandteil der Dienstwohnungsakte und dem Erzbischöflichen Generalvikariat vom Dienstwohnungsinhaber zu Verfügung zu stellen. Ist eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich, wird der pauschalierte Wert des Mietenspiegels für die Festsetzung der Nebenkosten herangezogen. Die Werte sind vom Erzbischöflichen Generalvikariat zu ermitteln.

- (6) Mietentgelte für die Überlassung von Garagen, Carports oder reservierten Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge sind an den Dienstwohnungsgeber zu entrichten, ein eigener Mietvertrag ist abzuschließen.
- (7) Für private Telekommunikation ist ein eigener Anschluss zu nutzen. Ein dienstlicher Telefonanschluss soll im Dienstzimmer vorhanden sein und ist ausschließlich für dienstliche Telekommunikation zu nutzen.

§ 8 Ausstattung der Dienstwohnung

Die Regelungen zur Ausstattung der Dienstwohnung richten sich nach Anlage 10a.

§ 9 Dienstwohnungsakte

Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat über jede Dienstwohnung eine Dienstwohnungsakte anzulegen. Aus der Akte haben der jeweilige Dienstwohnungsinhaber, die Größe und Ausstattung der Dienstwohnung, der Mietwert, die anrechenbare Wohnfläche, der pauschalierte Nebenkostenbetrag nach Mietenspiegel oder der tatsächlichen Abrechnung der Nebenkosten nach Verbrauch, die Betriebskostenvereinbarung und die Nutzungsregelung zum Gästezimmer hervorzugehen.

§ 10 Streitigkeiten

In Streitfällen zwischen dem Dienstwohnungsinhaber und dem Dienstwohnungsgeber kann das Erzbischöfliche Generalvikariat zur Vermittlung hinzugezogen werden.

Anlage 10a: Ausstattungsstandard Dienstwohnungen

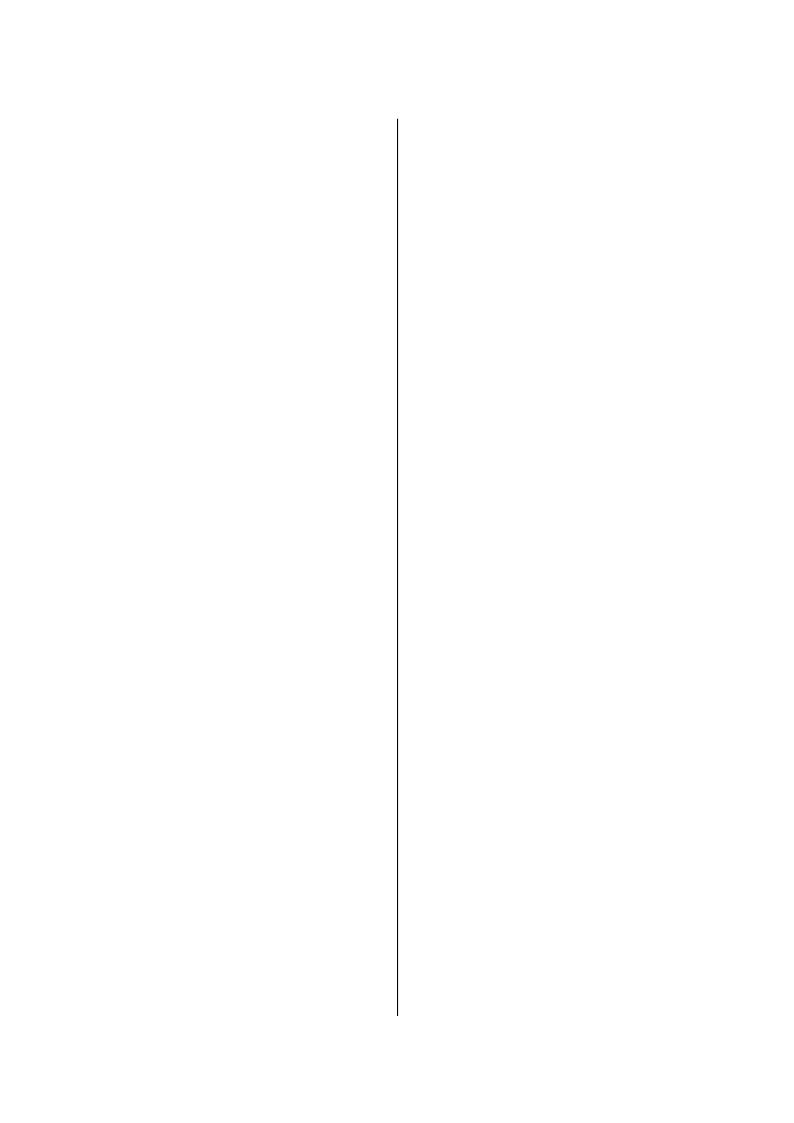
A	В	C	D	E	F
Nr.	Raum	Bodenbelag	Wand- und Decken-	Ausstattung	Instandhaltung nach ca.
			belag		Jahren
1	Wohnen	- Laminat (1)	Raufaser mit An-	E-Anlagen sind gem.	Bodenbelag: 10 Jahre für
		- Kunststoff-	strich, sonstige Tape-	RAL_RG 678, Ausstat-	(3)
		oder Lino-	ten (bis 15 €/Rolle)	tungswert 2	15 Jahre für (1) + (2)
		leumbelag (2)			Wand- und Deckenbelag
		- Teppich (3)			nach ca. 5 Jahren
2	Schlafen	- Laminat (1)	Raufaser mit An-	E-Anlagen sind gem.	Bodenbelag: 10 Jahre für
		- Kunststoff-	strich, sonstige Tape-	RAL_RG 678, Ausstat-	(3)
		oder Lino-	ten (bis 15 €/Rolle)	tungswert 2	15 Jahre für (1) + (2)
		leumbelag (2)			Wand- und Deckenbelag
	-	- Teppich (3)	- a		nach ca. 5 Jahren
3	Essen	- Laminat (1)	Raufaser mit An-	E-Anlagen sind gem.	Bodenbelag: 10 Jahre für
		- Kunststoff-	strich, sonstige Tape-	RAL_RG 678, Ausstat-	(3)
		oder Lino-	ten (bis 15 €/Rolle)	tungswert 2	15 Jahre für (1) + (2)
		leumbelag (2)			Wand- und Deckenbelag
_	1				nach ca. 5 Jahren
4	Küche	- Fliesen (1)	Fliesen im Arbeitsbe-	E-Anlagen sind gem.	Bodenbelag: 20 Jahre für
		- Kunststoff-	reich der Küchenzeilen fliesen (bis 15 €/	RAL_RG 678, Ausstat- tungswert 2	(1)
		oder Lino-	m ²) (1)		15 Jahre für (2)
		leumbelag (2)	Ansonsten	Arbeitsplatte, Ober- und Unterschränke in Abhän-	Wand- und Deckenbelag
				gigkeit von den räum-	nach ca. 5 Jahren für (2)
			Raufaser mit An- strich, sonstige	lichen Situation	und nach 20 Jahren für (1)
			Tapeten (bis 15 €/	Cerankochfeld und Back-	
			Rolle) (2)	ofen	
			(2)	Einbaukühlschrank	
				mit Gefrierfach (HXB:	
				85x60cm)	
				Dunstabzugshaube	
5	Sanitärraum	Fliesen	Raufaser mit An-	E-Anlagen sind gem.	Wand- und Bodenfliesen:
			strich, sonstige	RAL_RG 678, Ausstat-	15 Jahre
			Tapeten (bis 15 €/	tungswert 2	Wand- und Deckenbelag
			Rolle) (2)	Dusche / Wanne	nach ca. 5 Jahren
			Bemerkung: Tapeten	Dusch- bzw. Wannen	
			außerhalb des Spritz-	Handwaschbecken	
			wasserbereichs	WC	
6	Flur	- Fliesen (1)	Raufaser mit An-	E-Anlagen sind gem.	Bodenbelag: 10 -15 Jahre
		- Kunststoff-	strich, sonstige	RAL_RG 678, Ausstat-	Wand- und Deckenbelag
		oder Lino-	Tapeten (bis 15 €/	tungswert 2	nach ca. 5 Jahren
		leumbelag (2)	Rolle) (2)		
		- Laminat (3)			
7	Abstellraum	- Fliesen (1)	Raufaser mit Anstrich	E-Anlagen sind gem.	Bodenbelag: 10 -15 Jahre
		- Kunststoff-		RAL_RG 678, Ausstat-	Wand- und Deckenbelag
		oder Lino-		tungswert 2	nach ca. 5 Jahren
		leumbelag (2)			
		- Laminat (3)			
9	Kellerraum	Rohfußboden,	Anstrich weiß	E-Anlagen sind gem.	Keine Festlegung
		bei Bedarf		RAL_RG 678, Ausstat-	
		Bodenfarbe		tungswert 2	

Zimmern die der Dienstwohnung zugeordnet werden (bauliche Situation), aber nicht oben aufgeführt sind, werden mit dem Ausstattungsstandard nach Nr. 3 (Essen) der o.g. Festlegungen hergerichtet.

Generell:

 Wohnungsgröße: ca. 50 – 90 m² in Abhängigkeit der Bestandsimmobilien (ein Anspruch besteht gemäß § 3, Nr. 1 nicht auf die v.g. Größe)

- Bei Wechsel des Dienstwohnungsnehmers hat grundsätzlich ein E-Check zu erfolgen
- Grundsätzlich sind bei Wechsel des Dienstwohnungsnehmers die Wohnung mit einem neuen Anstrich zu versehen
- Sind die o.g. Instandhaltungsintervalle noch nicht erreicht, erfolgt kein z.B. Umbau einer Wanne zu einer Dusche



amtsblatt plus termine und informationen

Nr. 286 Erzbistum Hamburg Januar 2021

Gemeinsam neu Kirche sein

Das Projekt "Gemeinsam "neu" Kirche sein" weist schon jetzt auf zwei geplante Impuls- und Vernetzungstreffen zu Themen der Kirchenentwicklung. Das erste Treffen soll am Sonnabend, 24. April, von 9.30 bis 12.30 Uhr als digitales Angebot stattfinden.

Das zweite Treffen ist am Sonnabend, 23. Oktober, von 10 bis 16 Uhr als analoges Treffen in Hamburg geplant.

Die Themen und weitere Informationen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Für Rückfragen steht Jens Ehebrecht-Zumsande, ehebrecht-zumsande@erzbistum-hamburg.de, Telefon 040 / 24 87 74 70) zur Verfügung.

Seminar: Kirchenführung

Das Christliche Bildungswerk Die Hegge in Willebadessen plant vom 7. Bis 11. März ein Ökumenisches Kirchenführungsseminar. Es ist dem Thema "Kirchen und Klöster als Stätten kultureller und geistlicher Vergewisserung" gewidmet. Nähere Informationen unter www.die-hegge.de.

Erhebet die Herzen

Der emeritierte Hamburger Domkapitular Wilm Sanders hat ein neues Buch vorgelegt. Unter dem Titel "Erhebet die Herzen" versammelt der Autor dort "30 liturgische Miniaturen". Der Band umfasst 136 Seiten, ist im Münsteraner Aschendorff Verlag erschienen und kostet 12,80 Euro.



Einladungen an die Priester und Diakone, die Ordensfrauen und Ordensmänner, die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen und die Pfarrhaushälterinnen im Erzbistum Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder.

die Fastenquatember kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau.

Termin: Montag, 1. März 2021

mit Erzbischof Dr. Stefan Heße

Verlauf: 10.30 Uhr Vortrag zur Gewissenserforschung

11.00 Uhr11.45 UhrPersönliche BesinnungSext mit dem Konvent

12.00 Uhr Mittagessen13.15 Uhr Meditation

14.00 Uhr Beichte und Beichtgespräch

Gelegenheit zum Kaffee

15.00 Uhr Schlußgebet

Beichtväter: vier Patres aus Nütschau,

drei Priester aus den Regionen des Bistums

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) und am Kaffee (5,00 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt 2,80 €) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531-17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **19. Februar 2021** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch bei Frau Geesmann-Schütt, Tel. (040) 24877-488, per Fax (040) 24877-344 oder per Mail: geesmann-schuett@erzbistum-hamburg.de anmelden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!

Ihr

Dr. Andree Burke

Termine 2021:

Pfingstquatember 10.05.2021 Weihbischof Horst Eberlein
 Herbstquatember 28.09.2021 Regens Dr. Jürgen Wätjer

• Adventguatember 14.12.2021 n.n

Anmeldung (Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum 19. Februar 2021 direkt senden an:

Erzbistum Hamburg z. Hd. Frau Geesmann-Schütt Am Mariendom 4 **20099 Hamburg**

Am Quatembermontag in Kloster Nütsc Personen teil:	hau am 1. März 2021 nehme) ic	h mit	folge	enden
1. Nachname:					
Adresse:			• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		
2. Nachname:	Vorname:				
Adresse:					
3. Nachname:	Vorname:				
Adresse:					
		J	A	NE	ΞIN
Teilnahme am Mittagessen (11,00 €)	Anzahl	()	()
Teilnahme am Kaffee (5,00 €)	Anzahl	()	()
	or Ort im Kloster Nütschau! rhalt einer Rechnung von u				
NAME:			_		
ANSCHRIFT:			_		
DATUM:			_		